

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN

HERBERT GRUNDMANN

25. Jahrgang

1969

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Königserhebung Pippins und Unlösbarkeit des Eides im Liber de unitate ecclesiae conservanda*)

Von

Werner Affeldt

Der Liber de unitate ecclesiae conservanda gilt allgemein als eine der bedeutendsten Streitschriften aus der Zeit des Investiturstreits¹⁾. Man könnte daher annehmen, daß der Liber de unitate schon eine in jeder Hinsicht befriedigende Behandlung und Deutung erfahren hat, daß er als Quelle für historisch-politische Vorgänge voll ausgeschöpft und sein Zeugnis für die vielfältige geistige Bewegung in seiner Epoche gebührend gewürdigt worden ist. Das scheint mir jedoch keineswegs der Fall zu sein. Durchmustert man die Literatur, die sich mit den Streitschriften des 11. Jahrhunderts im allgemeinen und mit dem Liber de unitate im besonderen beschäftigt, so findet man viele größere und kleinere Einzelprobleme erörtert, manche weiterweisende Bemerkungen und auch eine Reihe allgemeinerer Urteile und Bewertungen, deren Stichhaltigkeit hier nicht nachgeprüft werden soll. Man vermißt jedoch ein deutlicheres, auf eindringliche Analyse gegründetes Gesamtbild, da einige ältere Versuche auf diesem Gebiet nicht mehr genügen²⁾. Auch die wichtigen Arbeiten von Carl Mirbt, von denen man immer wieder ausgehen kann, lassen Wünsche offen³⁾.

*) Dieser Aufsatz ist meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Wilhelm Berges, zum 60. Geburtstag gewidmet.

¹⁾ Ed. W. Schwenkenbecher (mit Ergänzungen und Verbesserungen von E. Sackur), MGH Libelli de Lite 2 (1892) S. 184—284; im folgenden zitiert nach Buch und Kapitel, sowie Seiten- und Zeilenzahl der Edition Schwenkenbechers.

²⁾ Auf den Mangel, daß allgemeinen Urteilen keine genaue Analyse entspricht, weist auch hin: Zelina Zafarana, Ricerche sul „Liber de unitate ecclesiae conservanda“, Studi medievali 3 Ser. 7 (1966) S. 617—700, bes. S. 625.

³⁾ Lit. zum Liber de unitate in Auswahl: Carl Mirbt, Die Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. in der Publicistik jener Zeit, in: Kirchengeschichtliche Studien, Hermann Reuter zum 70. Geburtstag gewidmet (1888) S. 95—144; ders., Die Stellung Augustins in der Publicistik des Gregorianischen Kirchenstreits (1888); ders., Die Publicistik im Zeitalter Gregors VII.

Gern wüßte man, wer der Verfasser des *Liber de unitate* gewesen ist. Könnte man diese Streitschrift einem der Männer zuweisen, die im politischen, kirchlichen oder geistigen Leben jener Zeit eine uns bekannte Rolle gespielt haben, so gewönne diese Persönlichkeit natürlich erheblich an Kontur, und es fiel andererseits mehr Licht auf eine wichtige Quelle für politische und geistige Vorgänge eines Jahrhunderts bedeutsamer Entwicklungen. Alle Bemühungen, den Verfasser zu ermitteln, blieben bisher erfolglos. Man wird sich vorläufig mit der Feststellung begnügen müssen, daß der *Liber de unitate ecclesiae conservanda* — ein Titel übrigens, den der Entdecker und erste Herausgeber der Schrift, Ulrich von Hutten, gegeben hat — mit großer Wahrscheinlichkeit von einem Hersfelder Mönch stammt und ganz oder doch überwiegend in diesem Kloster geschrieben worden ist⁴). Auch über die Entstehungszeit ist oft gehandelt worden; überwiegend wird die Zeit zwischen 1090 und 1093 angenommen, häufig eine weitere Eingrenzung auf die Jahre 1092/93 vorgenommen⁵). Auf die verschiedenen Argumente brauche ich hier nicht einzugehen.

Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß der *Liber de unitate* eine breite „publizistische“ Wirkung gehabt hat. Vermutlich hat niemals mehr als eine Handschrift existiert — die überdies leider heute verloren scheint —,

(1894, Nachdruck 1965); Augustin Fliche, *Les théories germaniques de la souveraineté à la fin du XI^e siècle*, *Revue historique* 125 (1917) S. 1—67; Élie Voosen, *Papauté et pouvoir civil à l'époque de Grégoire VII. Contribution à l'histoire du droit public* (Gembloux 1927) S. 145 f., 192, 207 ff., 292 ff. u. öfter; Max Manitius, *Geschichte der lateinischen Lit. des Mittelalters* 3 (1931) S. 40 ff.; Ursula Schultz, *Zum „Liber de unitate ecclesiae conservanda“*, *NA* 49 (1932) S. 188—192; Alois Fauser, *Die Publizisten des Investiturstreites. Persönlichkeiten und Ideen* (Phil. Diss. München 1935) S. 116 ff.; Lotte K n a b e, *Die gelasianische Zweigewaltentheorie bis zum Ende des Investiturstreits* (Eberings Historische Studien 292, 1936) S. 135 ff.; Beatrix Schütte, *Studien zum Liber de unitate ecclesiae conservanda* (Eberings Historische Studien 305, 1937); Wilhelm Wattenbach — Robert Holtzmann, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen u. Salier*, 2. T., H. 3/4: *Das Zeitalter des Investiturstreits* (²1948, Nachdruck 1967) S. 406 ff. (mit weiterer Lit.); Augustin Fliche, *La Réforme grégorienne et la Reconquête chrétienne (1057—1123)* (*Histoire de L'Église* 8, 1950) S. 241 ff.; R. W.-A. J. Carlyle, *A History of Mediaeval Political Theory in the West* 4 (³1950) S. 242 ff.; Walter Ullmann, *The Growth of Papal Government in the Middle Ages. A study in the ideological relation of clerical to lay power* (1955) S. 404 ff.; Karl Pellens, „Unitas Ecclesiae“ im sog. *Liber de unitate ecclesiae conservanda*, *Freiburger Geschichtsblätter* 52 (1963/64) S. 14—37; ferner der Aufsatz von Zelina Zafarana (wie Anm. 2).

⁴) Vgl. Wattenbach-Holtzmann S. 408 f. und Zafarana S. 626 ff.

⁵) Vgl. Wattenbach-Holtzmann S. 408 und Zafarana S. 628 f.

so daß der Autor wohl nur auf einen verhältnismäßig kleinen Kreis Einfluß ausgeübt hat. Das mindert die Bedeutung der Schrift jedoch nicht.

Wie die Themenstellung schon zeigt, ist es nicht Ziel der folgenden Untersuchungen und Überlegungen, alle Fragen zu erörtern oder gar hinreichend zu beantworten, die sich bei eingehender Betrachtung unserer Streitschrift stellen. Es wäre sicher keine Überbewertung des *Liber de unitate*, wenn einmal der Versuch gemacht würde, die Gesamtheit der Methoden und Anschauungen des Anonymus in ausführlicher Weise zu analysieren und zu interpretieren, weil dadurch über den Rahmen dieser einen Streitschrift hinaus Einsichten in geistige Prozesse eines Zeitalters gewonnen und vereinfachende und zu allgemeine Urteile über den Verfasser zurechtgerückt werden könnten.

Im folgenden soll die Aufmerksamkeit in der Hauptsache auf zwei Dinge gelenkt werden: Die Königserhebung Pippins im Jahre 751 und im Zusammenhang damit das Problem des Eides im *Liber de unitate*. Wie sieht der Anonymus jenen bedeutsamen historischen Vorgang, weshalb erörtert er ihn so ausführlich, wie benutzt er in diesem Falle seine Quellen? Einsichten, die wir an diesem kleinen, aber nicht unwichtigen Beispiel gewinnen, könnten allgemeinere Bedeutung erhalten für die Beantwortung der Frage, welcher Mittel der Beweisführung man sich überhaupt in dieser Zeit bedient und wie das „historische Argument“ dabei eingesetzt wird. Das würde dann außerdem die Möglichkeit eröffnen, zu erkennen, wie sich das Verhältnis zu Geschichte und „Zeitgeschichte“ im 11. Jahrhundert entwickelt hat. Dies ist jedoch eine Aufgabe, die hier nur angedeutet, aber nicht erfüllt werden kann. Aus den Ergebnissen, die wir vielleicht im folgenden erzielen werden, dürfen nicht vorschnell allgemeine Schlüsse gezogen werden; das verbietet die Tatsache, daß der *Liber de unitate* in mancher Hinsicht doch wohl eine Ausnahme in der Streitschriftenliteratur bildet. Die Frage der Lösbarkeit oder Unlösbarkeit des Eides ist für den Anonymus offenbar ein Kernproblem. Immer wieder kreisen seine Gedanken darum, und er versteht es, seine Antwort auf die Frage, seine Lösung des Problems, in die Gesamtheit seiner religiös-politischen Vorstellungen einzubauen.

Der Anonymus sieht sich gezwungen, die Königserhebung Pippins und das Problem des Eides zu behandeln, weil er sich im ersten Buch seiner Schrift vor allem mit Gregors VII. berühmtem Brief an Bischof Hermann von Metz vom 15. März 1081 auseinandersetzen will. In diesem „Rechtfertigungsschreiben“ Gregors VII. spielen die Absetzung des letzten merowingischen Königs Childerich und die Königserhebung Pippins eine wichtige Rolle in der Beweisführung, die darauf zielt, die

Befugnis des Stellvertreters des Apostels Petrus zu begründen, Könige abzusetzen und die „Untertanen“ vom Treueid zu entbinden. Gregors VII. eigene Darstellung jenes historischen Ereignisses wird im Rahmen der Interpretation des *Liber de unitate* zu untersuchen sein. Dabei kann nicht mehr geschehen, als nur diesen einen kleinen Ausschnitt aus der Gedankenwelt Gregors VII. zu erfassen.

Der Verfasser des *Liber de unitate* läßt schon im 1. Kapitel des ersten Buches erkennen, daß es ihm besonders um eine Auseinandersetzung mit Papst Gregor geht. Zwar will er weder behaupten noch verneinen, daß Gregor VII. für die Zwietracht im Reich und die Spaltung der Kirche verantwortlich ist, will die Entscheidung darüber vielmehr Gottes Gericht überlassen, er wird jedoch diese Zurückhaltung später bald aufgeben. Folgendes ist des Anonymus Absicht: *Tamen dicturi sumus pauca de scriptis illius, ut, his ea qua oportet diligentia perspectis, teneatur modus defensionis partium ipsius, quoniam, sicut scribit sanctus Cyprianus episcopus, „Unitatem qui non tenet, non tenet Patris et Filii fidem, vitam non tenet et salutem“⁶⁾*. Bei den *scripta* handelt es sich wohl in erster Linie um den oben erwähnten Brief an Hermann von Metz, denn die Benutzung anderer „Schriften“ oder Briefe Gregors VII. ist nicht erkennbar. Zunächst aber holt der Anonymus noch ein wenig weiter aus, um dann gewissermaßen chronologisch zu einem der wichtigsten Streitpunkte zu kommen, eben der Königserhebung Pippins. So berichtet er von der Eintracht zwischen dem alten Rom, Konstantinopel, das damals *sedes imperatoriae dignitatis* war. Auf Anordnung des Kaisers Konstantin besaß das alte Rom den *primatus apostolici honoris*, das neue Rom behauptete den *principatus regiae maiestatis*⁷⁾. Dann aber seien die Kaiser des neuen Rom entartet, seien Häretiker und Verfolger der katholischen Kirche geworden (gedacht ist wohl vor allem an den Bilderstreit); da habe das alte Rom, die Mutter aller Kirchen, der Tochter, Konstantinopel, gewissermaßen den Scheidebrief geschrieben

⁶⁾ Lib. I, 1, S. 185, 16 ff.

⁷⁾ Diese Äußerungen zeigen Verwandtschaft mit Inhalt und Vorstellungswelt des *Constitutum Constantini*; man vgl. Lib. I, 2, S. 185, 26 ff. mit *Const. Const.*, cap. 11 und cap. 18: Das *Constitutum Constantini* (Konstantinische Schenkung) Text, hg. von H. Fuhrmann (MGH *Fontes iuris germanici antiqui* 10, 1968) S. 80 ff. u. S. 94 f. Sollte der Anonymus das *Const. Const.* gekannt haben? Unmöglich wäre das nicht, denn es steht fest, daß im *Liber de unitate* die Pseudo-Isidorischen Dekretalen benutzt worden sind; sie enthielten bekanntlich auch das *Const. Const.* Die Frage ist, ob die Pseudo-Isidorischen Dekretalen direkt oder über eine der Kanonensammlungen des 11. Jh. benutzt worden sind; Zafarana (wie Anm. 2) S. 656 ff. vermutet Benutzung der 74-Titel-Sammlung.

und habe sich andere Söhne und Bürger, zugleich durch *nobilitas* und *virtus* ausgezeichnet, gewonnen, nämlich die Völker Galliens und Germaniens; die Könige dieser Völker sollten die Kaiser der *res publica* sein und *Romanae ecclesiae patricii*. Daher sei Papst Stephan zu König Pippin gekommen, habe dessen Schutz gegen den Langobardenkönig Aistulf gefordert und habe wegen dieses *patrocinium* beschlossen, daß von nun an jeder König der Franken *patricius Romanorum* sei⁸⁾. Zum bedeutsamen Ereignis der Zusammenkunft Papst Stephans II. mit König Pippin bietet der Anonymus bei dieser Erzählung keine bemerkenswerte Lesart, er leitet nur über zu dem, was ihn nun besonders beschäftigt. Nach Erwähnung Karls, der als erster der fränkischen Könige zum Kaiser ordiniert worden ist — was gegen seinen Willen geschah, wie der Anonymus, Einhards Bericht in der *Vita Karoli Magni* folgend, berichtet —, kommt er zurück auf Karls Vater Pippin und damit zum Ereignis der Königserhebung Pippins⁹⁾. Im *Liber de unitate* wird berichtet: *cuius etiam pater Pippinus, de quo supra dictum est, cum esset maior domus in regno Francorum, hoc est praefectus palatii, et ad eum spectaret summa regiae potestatis et officii, electus est primus ex praefectis palatii in regem atque ordinatus est per beati Bonifacii Moguntini archiepiscopi benedictionem, prius super hoc experto Zachariae papae iudicio, quia consensus et auctoritas Romani pontificis necessaria huic videbatur negotio*¹⁰⁾. Pippin, Hausmeier im Königreich der Franken, wurde als erster der Hausmeier zum König gewählt und durch die Salbung von der Hand des Erzbischofs Bonifatius geweiht, da Pippin bereits im Besitz der gesamten königlichen Gewalt und des Amtes war. Vorher wurde das Urteil des Papstes Zacharias eingeholt, da Einverständnis und *auctoritas* des Papstes in dieser Angelegenheit notwendig schienen. Der Anonymus hat hier für seinen Bericht zwei Quellen

⁸⁾ Lib. I, 2, S. 185, 30 ff.

⁹⁾ Dem Thema „Königserhebung Pippins“ im *Liber de unitate* schenken Beachtung: Gerold Meyer von Knonau, *Jbb. des Deutschen Reiches* unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. 3 (1900) S. 593 ff. u. S. 603 f.; Voosen, *Papauté et pouvoir civil* S. 193 mit Anm. 73; Ernst Perels, *Pippins Erhebung zum König*, ZKG 53 (1934) S. 400—416, bes. S. 400 ff.; Carlyle, *Mediaeval Political Theory* 4, S. 243; Werner Goetz, *Translatio Imperii*. Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsdenkens und der politischen Theorien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (1958) S. 94 ff.; auch sonst wird das Thema in der Literatur gelegentlich berührt, zuweilen mit dem rühmenden Hinweis, daß der Anonymus sich kritisch vor allem mit den historischen Argumenten seiner Gegner auseinandersetze; genauer geht man aber den Dingen nicht auf den Grund.

¹⁰⁾ Lib. I, 2, S. 185, 41 ff.

ineinandergearbeitet, an die er sich frei anlehnt: Einhards Vita Karoli Magni und die Annales regni Francorum zum Jahre 750¹¹⁾. Von Einhard übernimmt er vor allem den Hinweis, daß Pippin schon im Besitz der tatsächlichen Macht war, die Annalen liefern die Nachricht von der Königswahl und der Salbung des neuen Königs durch Bonifatius. Die Nachricht von der Befragung des Papstes Zacharias wird den Annales regni Francorum zum Jahre 749 entnommen sein (vgl. unten), die Formulierungen sind jedoch selbständig. Am Bericht des Anonymus fällt zunächst auf, daß an erster Stelle die Königswahl genannt wird, während von der Königssalbung mit geringerer Betonung als in den Annales regni Francorum die Rede ist. Auch sonst wird im Liber de unitate auf die Königssalbung offenbar wenig Gewicht gelegt, das königliche Amt Heinrichs IV. dagegen mehr vom Erbrecht her und durch Hinweis auf die unmittelbare Einsetzung durch Gott begründet¹²⁾. Nur einmal wird König Heinrich als der *christus Domini* bezeichnet¹³⁾. Es ist überhaupt kennzeichnend, daß der Hersfelder Mönch hier offensichtlich nicht, wie Schwenkenbecher meint, die Annales qui dicuntur Einhardi zum Jahre 750 benutzt, sondern die ältere Fassung der Reichsannalen. In den sog. Einhards-Annalen scheinen nämlich die Gewichte schon deutlich zugunsten der kirchlichen Wahlhandlungen oder Thronerhebungsakte verschoben¹⁴⁾. Außerdem deutet sich in der bisherigen Schilderung des Anonymus bereits an, daß der Anteil des Papstes an der Königserhebung Pippins in einem etwas anderen Lichte gesehen wird als in den meisten fränkischen Quellen, daß der Anonymus die Sehweise der fränkischen Quellen und den Sprachgebrauch, der sich einige Jahrzehnte nach den Ereignissen herausgebildet hat, keineswegs ohne weiteres übernimmt. Zwar verwendet auch er den vieldeutigen und schwer über-

¹¹⁾ Vgl. Einhard, Vita Karoli Magni, cap. 1, ed. O. Holder-Egger (MGH Scr. rer. Germ. 1911) S. 3: *Nam et opes et potentia regni penes palatii praefectos, qui maiores domus dicebantur, et ad quos summa imperii pertinebat, tenebantur*; cap. 3, a. a. O. S. 5: *Pippinus autem per auctoritatem Romani pontificis ex praefecto palatii rex constitutus . . .*; Annales regni Francorum, ed. F. K u r z e (MGH Scr. rer. Germ. 1895) S. 8/10: *Pippinus secundum morem Francorum electus est ad regem et unctus per manum sanctae memoriae Bonifacii archiepiscopi et elevatus a Francis in regno in Suessionis civitate*. Im Liber de unitate ist also der Hinweis auf den *mos Francorum* unterdrückt, und auch die in den Annalen vermutlich gemeinte Thronsetzung (*elevatus a Francis in regno*) wird nicht erwähnt.

¹²⁾ Vgl. Lib. I, 10, S. 198, 26 ff.; I, 13, S. 204, 24 ff.; II, 2, S. 212, 29 f.; II, 7, S. 218, 11 ff.; II, 11, S. 222, 20 ff.

¹³⁾ Vgl. Lib. II, 40, S. 268, 26 ff.

¹⁴⁾ Vgl. Annales q. d. Einhardi, ed. F. K u r z e (MGH Scr. rer. Germ. 1895) S. 9/11.

setzbaren Begriff *auctoritas*, aber vom *consensus* des Papstes ist in den Berichten des 8. und 9. Jahrhunderts nirgends die Rede. Von päpstlicher Seite besitzen wir dagegen keine Quelle, die den Ereignissen von 750/51 nahe wäre; denn die Vita des Papstes Zacharias im Liber Pontificalis endet ungefähr mit dem Jahre 749 und gibt uns über die Königserhebung Pippins keine Nachricht.

Doch hören wir den Liber de unitate weiter: *Missus est enim ad eum venerabilis vitae Burchardus Wirzburgensis ecclesiae episcopus cum aliis ad hanc legationem idoneis nuntiis, qui ex mandatis principum interrogarent eius sententiae oraculum et acciperent responsum, quomodo possent reformare regnum Francorum in pristinae dignitatis statum, quod multo iam tempore non haberet regii honoris privilegium, illum vero, qui rex diceretur, nihil amplius habere nisi quoddam vani nominis simulacrum, cum nec opes nec potentia nec aliqua dispositio regni apud illum esset, sed apud maiorem domus, quicumque palatio praeesset*¹⁵⁾. Auch hier liegen die Vita Karoli Magni Einhards und die Reichsannalen zum Jahre 749 zugrunde, der Anonymus macht jedoch mancherlei Zusätze und nimmt Änderungen vor¹⁶⁾. Auffällig ist, daß von den Gesandten namentlich nur Bischof Burchard von Würzburg genannt wird, während die Reichsannalen und andere Quellen vor allem Abt Fulrad von St. Denis erwähnen. Welches der Grund dafür auch sein mag, immerhin ist es verwunderlich, daß sich der Anonymus die Mühe macht, von anderen geeigneten Boten zu sprechen, aber gerade den oft erwähnten Fulrad von St. Denis nicht nennt. Unser letztes Zitat macht klar, daß nach dem Liber de unitate die Initiative bei den fränkischen Großen liegt. Über die Verhandlungen, die im Frankenreich der Gesandtschaft an den Papst vorausgegangen sind, erfahren wir in den fränkischen Quellen nichts, wenig auch darüber, wer in erster Linie diese Gesandtschaft anregte oder wer sie gar forderte. Am ehesten noch könnte unser Anonymus an eine Nachricht in der Fortsetzung des sog. Fredegar angeknüpft haben, wo berichtet wird, daß eine Gesandtschaft an den Papst geschickt wurde mit Rat und Zustimmung aller Franken¹⁷⁾.

¹⁵⁾ Lib. I, 2, S. 186, 2 ff.

¹⁶⁾ Zu Einhards Vita Karoli Magni vgl. Zitat in Anm. 11; die Benutzung Einhards an dieser Stelle wurde schon von Schütte, Studien S. 49 festgestellt; Ann. regni Franc. (wie Anm. 11) S. 8: *Burghardus Wirzeburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam, interrogando de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, si bene fuisset an non.*

¹⁷⁾ *Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici continuationes*, ed. B. K r u s c h (MGH SS rer. Merov. 2, 1888), cap. 33, S. 182: *Quo tempore*

Welchen Kreis von Personen die *Continuatio Fredegarii* dabei im Auge hat, ist durchaus unklar, aber der Verfasser des *Liber de unitate* konnte darunter sehr wohl — und sicher mit Recht — die fränkischen Großen verstehen, zumal er auf Grund von Beobachtungen über den Einfluß der Großen aus seinem eigenen Erfahrungsbereich auf die Zeit des 8. Jahrhunderts zurückschließen konnte. Die fränkischen Gesandten erhielten folgenden Auftrag: Sie sollten das „Orakel“ des päpstlichen Urteils befragen und sich eine Antwort auf die Frage geben lassen, wie sie das Königreich der Franken wieder in den Zustand des alten Ansehens zurückversetzen könnten. Das fränkische Reich besitze schon lange nicht mehr das Vorrecht des wahren königlichen Amtes; denn der, der „König“ heiße, besitze nicht mehr als den Schatten eines inhaltlosen Namens; nicht er habe Reichtum, Macht und Verfügungsgewalt über das Königreich, sondern der jeweilige Hausmeier. Vom Papst wird also, in der Deutung des *Liber de unitate*, eine Art Weisheitsspruch erwartet, ohne daß offenbar an eine autoritative Anweisung gedacht ist, wenn auch das oben erwähnte Begriffspaar *consensus et auctoritas* mehr in diese Richtung zielt. Besonders vermerkt sei, daß für den erhofften Urteilsspruch der Terminus *responsum* gebraucht wird; das kann natürlich einfach „Antwort“ heißen, kann aber auch in technischem Sinne gemeint sein, so wie Erich Caspar diesen Begriff zur Kennzeichnung der vermutlich schriftlich ergangenen Antwort des Papstes Zacharias bereits verwendet hat¹⁸). Der Anonymus greift ferner — und ganz natürlich — den in den fränkischen Quellen immer wieder vorgebrachten Gedanken auf, daß damals im Frankenreich zwischen leerem Königstitel, *vani nominis simulacrum*, und tatsächlicher Machtbefugnis, *dispositio regni*, eine große Diskrepanz bestanden habe. Darauf legte Einhard besonderes Gewicht, fand aber diesen Gesichtspunkt schon in den *Reichsannalen* vor; auch die *Annales Fuldenses* und das *Chronicon Laurissense breve* variieren diesen Topos¹⁹), der aber auf Grund der tatsächlichen Lage im

una cum consilio et consensu omnium Francorum missa relatione ad sede apostolica, auctoritate praecepta, praecelsus Pippinus electione totius Francorum in sedem regni cum consecratione episcoporum et subiectione principum una cum regina Bertradane, ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno; der Anonymus zitiert diese Stelle aus der *Cont. Fred.* ziemlich wörtlich, vgl. *Lib. I*, 16, S. 209, 16 ff.; da er aber seine Quelle nicht wirklich auswertet oder kommentiert, ist sein Zitat für unsere weiteren Untersuchungen von geringerer Bedeutung und kann im wesentlichen außer Betracht bleiben.

¹⁸) Vgl. Erich Caspar, *Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft* (1965, aus ZKG 54, 1935), S. 15.

¹⁹) Einhard, *Vita Karoli Magni*, cap. 1 (wie Anm. 11) S. 3: *Quae (sc. gens Merovingorum) licet in illo (sc. Hildrico) finita possit videri, tamen iam dudum*

fränkischen Reich des 8. Jahrhunderts seine Berechtigung hatte. Neuerdings hat Heinrich Büttner die Bedeutung des Auseinanderfallens von Namen und Sache, von Königstitel und Ausübung des königlichen Amtes, von *nomen* und *potestas* (*potentia, dispositio regni*) für die Vorgänge von 750/51 dargestellt²⁰).

Die Gesandten der *principes* haben dem Papst nach dem Liber de unitate noch weitere ergänzende Überlegungen vorzutragen: *proinde iustum et idoneum sibi videri, ut ab Hilderico totius regiae dignitatis et potentiae iam ex hereditaria successione privato transferretur regium nomen ad Pippinum, tunc temporis praefectum palatii, qui pro nobilitate sua atque virtute dignus fuisset, quatinus ipse, qui domi et militiae regni gubernacula fortiter procuraret, cum labore pariter et officio nomen regis convenienter susciperet*²¹). Es schiene ihnen (den *principes*) daher (auf Grund der oben geschilderten Verhältnisse) gerecht und angemessen, daß der Königsname auf Pippin übertragen würde; denn Childerich sei schon auf Grund erblicher Nachfolge (*iam ex hereditaria successione*) alles königlichen Ansehens und aller Macht beraubt; der Hausmeier Pippin, der in Krieg und Frieden das Steuerruder des Königreiches führe, sei auf Grund seiner *nobilitas* und seiner *virtus* würdig, zugleich mit der mühevollen Amtswaltung auch den diesem Sachverhalt entsprechenden Königstitel zu empfangen. Hier hat der Anonymus neben Einhard wohl vor allem die Annales Fuldenses verwertet²²). Stärker als in den Annales Fuldenses wird im Liber de unitate

nullius vigoris erat, nec quicquam in se clarum praeter inane regis vocabulum praeferebat ... Neque regi aliud relinquebatur, quam ut regio tantum nomine contentus ... solio resideret ...; Ann. regni Franc. ad 749, a. a. O. S. 8: *Et Zacharias papa mandavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat*; Chronicon Laurissense breve ad 750, ed. H. Schnorr von Carolsfeld, NA 36 (1911) S. 27 f.; Annales Fuldenses, ed. F. Kurze (MGH Scr. rer. Germ. 1891) ad 751/52, S. 5 f.

²⁰) Heinrich Büttner, Aus den Anfängen des abendländischen Staatsgedankens. Die Königserhebung Pippins, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen. Mainauvorträge 1954 (Vorträge und Forschungen 3, 1956, Nachdruck 1965) S. 155—167 (zuerst HJb 71, 1952, S. 77—90); vgl. zur fränkischen Namentheorie den Aufsatz von Arno Borst, Kaisertum und Namentheorie im Jahre 800, in: Festschrift Percy Ernst Schramm 1 (1964) S. 36—51.

²¹) Lib. I, 2, S. 186, 9 ff.

²²) Vgl. Einhard, Vita Karoli Magni, cap. 1 (wie Anm. 11) S. 3 f.: *At regni administrationem et omnia quae domi vel foris agenda ac disponenda erant praefectus aulae procurabat*; Ann. Fuld. ad 751, a. a. O. S. 6: *sicque rege domum redeunte cetera regni negotia maior domus administrabat. Orat ergo*

dem Papst die Entscheidung gewissermaßen von Pippin bzw. den fränkischen Großen schon vorweggenommen; sie wünschen nur noch eine Bestätigung dafür, daß ihr Urteil und die vorgesehene Maßnahme der Königserhebung Pippins richtig sind und die päpstliche Billigung finden, da dies, wie im *Liber de unitate* ausgeführt, immerhin doch notwendig schien. Die Begriffe *nobilitas* und *virtus* bringen den Idoneitätsgedanken ins Spiel, der ja, wie von Büttner mit Recht festgestellt, nicht nur kirchlicher Herkunft ist, sondern auch germanisch-fränkischen Vorstellungen entspricht²³).

Wie reagiert der Papst auf diesen „Vortrag“ der fränkischen Gesandten? Der *Liber de unitate* berichtet: *Quorum postulationem cum aequam atque utilem Zacharias papa indicasset, ad ea quae postulabant consensit, atque eiusdem consensus sententiam postea Stephanus papa confirmavit, et Pippinus factus est rex communi suffragio principum, atque Hildericus ex vano nomine regis promeruit tonsuratus coronam monasticae religionis et habitum*²⁴). Papst Zacharias hielt demnach die Forderung der *principes* (oder der Gesandten) für billig und nützlich und war mit ihr einverstanden. Papst Stephan II. hat den Spruch seines Vorgängers später bestätigt oder bekräftigt (durch die zweite Salbung in St. Denis 754?), und Pippin wurde auf Grund allgemeiner Wahl der Großen zum König gemacht; Childerich legte den leeren Königsnamen ab und erwarb sich die „Krone“ (d. h. die Tonsur) des Mönchsstandes. Wiederum wird deutlich, daß für den Anonymus bei der Königserhebung Pippins die entscheidende Initiative bei den fränkischen Großen liegt. Dem Papst wird eine bereits klar formulierte Forderung vorgelegt, die in sich so zwingend ist, daß er seine Zustimmung nicht versagen kann. Es handelt sich offenbar um nicht viel mehr als um einen bloßen Konsens²⁵). Ob das in diesem Zusammenhang gebrauchte Wort *utilis* noch eine besondere Bedeutung hat, und wenn ja, welche, bleibe jetzt unerörtert. Bei der Königserhebung selbst stehen der Wahlakt und das Handeln der Großen im Vordergrund, die Königssalbung bleibt uner-

(sc. Pippinus) sibi decerni, quis eorum iuste rex debeat dici et esse, is, qui securus domi sedeat (sc. rex Merovingorum Hildricus), an ille, qui curam totius regni et omnium negotiorum molestias sufferat.

²³) Vgl. Büttner S. 163 und auch Fritz Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie, hg. von Rudolf Buchner (31962, Text = 1. Aufl. 1914) S. 46 ff.

²⁴) Lib. I, 2, S. 186, 13 ff.

²⁵) So auch Carlyle, *Mediaeval Political Theory* 4, S. 243 und Perels, ZKG 53, S. 401.

wähnt, ja wird in gewisser Weise „verfremdet“, wie der Hinweis auf Papst Stephan zeigt. Pippin selbst tritt als Handelnder eigentlich gar nicht hervor, und mit einer solchen Darstellung und Akzentuierung wird unser Anonymus die Wirklichkeit von 750/51 wohl doch um einiges verfehlt haben.

Stützen die fränkischen Quellen den Bericht des Liber de unitate hinsichtlich der geschilderten Rolle des Papstes? Zwar ist es nicht möglich, jetzt in eine eingehende Erörterung der einschlägigen Quellen einzutreten, soviel kann aber doch gesagt werden, daß in den fränkischen Quellen dem Anteil des Papstes im allgemeinen ein viel größeres Gewicht beigemessen wird. Während die den Ereignissen recht nahe stehende karolingische „Hauschronik“, die Fortsetzung des sog. Fredegar, noch verhältnismäßig wortkarg ist²⁶⁾, werden die Annales regni Francorum zum Jahre 749 schon wesentlich deutlicher: *Et Zacharias papa mandavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri*²⁷⁾. Der Annalist zitiert dabei möglicherweise aus dem päpstlichen Responsum. Nicht viel anders liest man es in der späteren Überarbeitung der Reichsannalen, ferner im Chronicon Laurissense breve, in den Annales Fuldenses, bei Einhard und in weiteren abgeleiteten Quellen²⁸⁾. Dabei wird immer wieder auf die *auctoritas apostolica* verwiesen, und man trägt kein Bedenken, von einem Auftrag oder Befehl des Papstes zu sprechen, daß man Pippin zum König mache (*mandavit, iussit*). Man kann daher sagen, daß die fränkischen Quellen selbst dem Anonymus keine ausreichende Grundlage für seine Interpretation der Vorgänge von 750/51 bieten konnten, vielmehr versucht er das Bild, das die Quellen zeigten, in seinem Sinne zu korrigieren. Dabei glaubt der Verfasser des Liber de unitate offenbar, sich mit seinen Quellen durchaus in Einklang zu befinden, wenn es an anderer Stelle heißt: *Superius quidem (cap. 2) dictum est, et vere iuxta fidem historiarum dictum est, Zachariam papam communi principum de regno Francorum legationi con-*

²⁶⁾ Vgl. Zitat in Anm. 17.

²⁷⁾ Ann. regni Franc. (wie Anm. 11) S. 8.

²⁸⁾ Vgl. Chronicon Laurissense breve ad 750 (wie Anm. 19) S. 28; Ann. Fuld. ad 752 (wie Anm. 19) S. 6; ferner die Nota de unctione Pippini, ed. B. K r u s c h, MGH SS rer. Merov. 1, 2 (1885) S. 465: ... *Pippinus rex pius per auctoritatem et imperium sanctae recordationis domni Zachariae papae ... in regni solio sublimatus est*. Die Nota de unctione Pippini wurde 767 in St. Denis geschrieben.

*sensum praebuisse, qui decreverant, pro Hilderico, apud quem nulla vel regia potestas vel regia dignitas, sed solum regium nomen erat, dignam in regno personam constituere et, ut omnis ex hinc occasio tumultus abesset, monasterio eum mancipare, pro eo quod videbatur fuisse dignior coronari tonsura monachi quam regio diademate*²⁹⁾. Das ist noch einmal im Zusammenhang der Auseinandersetzung mit Gregor VII. gesagt, worauf weiter unten einzugehen ist. Zunächst jedoch verdient eine Wendung am Anfang unseres Zitats Aufmerksamkeit: ... *et vere iuxta fidem historiarum dictum est* ... Entweder will der Anonymus sagen, daß er seine Darstellung der Vorgänge von 750/51 wahrheitsgemäß nach dem glaubwürdigen Befund der historischen Überlieferung gegeben hat, wobei er weder an seiner richtigen Interpretation noch an der Zuverlässigkeit seiner Quellen zweifelt; oder aber er sieht seine Darstellung als wahrheitsgemäß und richtig an, so f e r n die historische Überlieferung, die ihm zugänglich ist, vertrauenswürdig ist. Die erste Auslegung ist wahrscheinlich richtiger, die zweite würde ein Maß „historischen Denkens“ voraussetzen, das man vielleicht nicht erwarten kann. Daß der Anonymus seine Quellen nicht ganz objektiv wertet, ist schon erwähnt worden, sofern man nicht annehmen will, daß im Liber de unitate weitere Quellen benutzt worden sind, die wir nicht kennen. Perels hält das letztere für unmöglich³⁰⁾. Gewiß, wahrscheinlich ist es nicht, aber völlig auszuschließen ist eine solche Möglichkeit nicht. Ob der Anonymus seine Lesart einer späteren, uns bekannten Quelle verdankt, müßte noch geprüft werden. Kehren wir zum obigen Zitat zurück, so stellen wir fest, daß wiederum vom bloßen Konsens des Papstes die Rede ist, während andererseits mit aller wünschenswerten Deutlichkeit behauptet wird, daß man auf Seiten der Franken bereits entschlossen war, Childerich zu verlassen, eine der Königsherrschaft würdige Person einzusetzen und den Merowinger ins Kloster zu schicken, damit die Königserhebung Pippins keine Gelegenheit zu Unruhen böte³¹⁾. Was blieb nach Lage der Dinge dem Papst noch an Entscheidungsmöglichkeiten? Erneut ist hier

²⁹⁾ Lib. I, 3, S. 188, 20 ff.

³⁰⁾ Vgl. Perels, ZKG 53, S. 400.

³¹⁾ Wieweit diese letztere Bemerkung über mögliche Unruhen nach der damaligen Lage wirklich begründet war, wissen wir nicht genau; sie zeigt aber das Einfühlungsvermögen des Autors in historische Zusammenhänge. Immerhin findet sich eine verwertbare Nachricht in der noch zu Lebzeiten König Pippins entstandenen Vita Bonifatii des Priesters Willibald, ed. W. Levison (MGH Scr. rer. Germ. 1905) S. 44: *Cum vero Pippinus, Domino donante, regale Franchorum, felix supradicti germani successor, regnum suscepit, et iam aliquantulum sedante populorum perturbatione, in regnum sublevatus est* ...

im Falle des Childerich auf den untragbaren Widerspruch zwischen *nulla regia potestas* und *solum regium nomen* hingewiesen³²⁾. Das ist für den Anonymus offenbar ein sehr wesentlicher Gedanke, denn immer wieder kommt er darauf zurück, so an folgender Stelle: *Quandoquidem ille Hilderichus, de quo agitur, nihil omnino regiae potestatis vel dignitatis habuisse describatur; atque ideo comprobatur, quod non fuerit dominus aliquorum sive rector, quoniam rex a regendo dicitur*³³⁾. Childerich besitzt überhaupt keine königliche Macht und kein königliches Ansehen mehr; das bestätigt, daß er nicht mehr Herr und Leiter anderer war, da ja Bezeichnung und Titel *rex* mit dem Wort *regere* zusammenhängen und nur ihre Berechtigung haben, wenn sie mit wirklichem Regieren und Lenken verbunden sind. Damit greift der Anonymus über Isidors Etymologien auf Augustin zurück³⁴⁾. Childerich regierte, wie es an einer weiteren Stelle heißt, nicht der Sache nach, nicht in Wirklichkeit, nur dem Namen nach, da bei den Hausmeiern die gesamte Verfügungsgewalt über das Königreich und die gesamte Macht im Königreich lagen, und dies war durch göttliche Anordnung schon lange vorherbestimmt³⁵⁾.

Es ist an der Zeit, eine kurze Zwischenbilanz zu ziehen: Der Verfasser des Liber de unitate wertet für seine Darstellung der Ereignisse von 750/51 im wesentlichen folgende Quellen aus: die Annales regni Francorum (wohl nicht die Annales qui dicuntur Einhardi), Einhards Vita Karoli Magni und die Annales Fuldenses; er benutzt auch die Continuatio Fredegarii, ohne daß dies sichtbare Konsequenzen hätte. Der Anonymus glaubt sich mit seiner Interpretation auf Grund der ihm vorliegenden historischen Berichte im Recht. Es ist jedoch erkennbar, daß er in seiner Deutung der Quellen von einer gewissen Einseitigkeit nicht ganz frei ist. Das zeigt sich darin, daß er entgegen dem Quellenbefund den Anteil des Papstes an der Königserhebung Pippins offenbar auf einen bloßen Konsens beschränken will. Dem Papst wird von der frän-

³²⁾ Vgl. ferner Lib. II, 15, S. 229, 7 ff.

³³⁾ Lib. I, 16, S. 209, 31 ff.

³⁴⁾ Vgl. Isidor, Etymologiarum sive originum Lib. VII, 12, 17 und Lib. IX, 3, 1, ed. W. M. Lindsay, Bd. 1 (Oxford 1911) und Augustin, De civ. Dei, Lib. V, cap. 12, edd. B. Dombart-A. Kalb, Corpus Christianorum, Ser. lat. 47 (1955) S. 143, 25 ff.: *cum et reges utique a regendo dicti melius uideantur, ut regnum a regibus, reges autem, ut dictum est, a regendo*. Letztere Stelle verdanke ich B ü t t n e r (s. o. Anm. 20) S. 161; vgl. ferner den Aufsatz von Eugen Ewig, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, in: Das Königtum (s. o. Anm. 20) S. 7—73, bes. S. 30 ff. und wiederum B o r s t, Kaisertum und Namentheorie (s. o. Anm. 20) bes. S. 44 ff.

³⁵⁾ Lib. I, 16, S. 208, 40 ff.

kischen Gesandtschaft gleichsam ein fertig formulierter Beschluß vorgelegt. Danach lehnten es die fränkischen Großen in Anbetracht der Lage im Frankenreich ab, noch weiterhin ein merowingisches Schattenkönigtum zu dulden und waren entschlossen, Childerich zu verlassen. An seiner Stelle sollte ein geeigneter Mann auf den Thron erhoben werden, nämlich der tatsächlich mächtigste Mann, der Hausmeier Pippin. Papst Zacharias prüft zwar die Forderung der Franken, aber es bleibt ihm nicht viel anderes übrig, als sie für billig und nützlich zu halten und seine Zustimmung zu geben. Der Anonymus kann im Hinblick auf die Quellenberichte immerhin nicht leugnen, daß diese Zustimmung offenbar doch notwendig war; außerdem übernimmt er den nicht genauer definierten Begriff *auctoritas* zur Kennzeichnung der päpstlichen Mitwirkung. Die Initiative in der ganzen Angelegenheit liegt weder bei Pippin noch beim Papst, sondern eindeutig bei den fränkischen Großen. Es ist ferner nicht zu verkennen, daß der kirchliche Thronerhebungsakt, die Königssalbung, gegenüber der weltlichen Wahlhandlung zurücktritt und in seiner Bedeutung nicht weiter erläutert wird, ja eigentlich kaum in Erscheinung tritt. Auf der Grundlage dieser Auffassung von der Königserhebung Pippins setzt sich der Anonymus nun mit Gregor VII. auseinander.

Auf Grund der richtigen Ergebnisse, die er gewonnen zu haben glaubt, macht der Anonymus Gregor VII. folgenden Vorwurf: *Quod si ita est, immo quia ita est, videtur supradictus papa Gregorius, qui et Hildibrant, immerito hanc notam imposuisse vel Zachariae vel Stephano, religiosi pontificibus Romanae ecclesiae, ut ipsi sola auctoritate sua Hildericum a regno deponerent et absolverent omnes Francigenas a iuramento fidelitatis, quam illi fecissent, cum fortasse ei, qui huiusmodi erat iuxta quod supra dictum est, principes regni aliquod iuramentum dare indignum duxissent*³⁶⁾. Weil dies so ist (bezogen auf die vom Anonymus geschilderte Haltung und Mitwirkung des Papstes Zacharias), scheint Papst Gregor den frommen Päpsten Zacharias und Stephan unverdient Schimpf angetan zu haben, indem er behauptet, diese Päpste hätten, allein gestützt auf ihre *auctoritas*, Childerich abgesetzt und alle Franken vom Treueid entbunden, den sie jenem Childerich geleistet hatten, da die Großen des Königreiches es wohl ohnehin für unwürdig gehalten hätten, einem Manne einen Eid zu leisten, der so geartet war, wie oben geschildert³⁷⁾. Gregor VII. schrieb dies unter anderem an

³⁶⁾ Lib. I, 2, S. 186, 17 ff.

³⁷⁾ Vgl. zur Schilderung der Person des Childerich und seines machtlosen Königtums vor allem Lib. I, 2, S. 186, 5 ff.

Hermann von Metz, fährt der Anonymus fort, um seine Parteianhänger zu ermutigen, damit sie ohne Bedenken König Heinrich verließen, und gleichsam als ob er, Gregor, sein Recht auf Absetzung König Heinrichs durch diesen Präzedenzfall begründen könne³⁸⁾. Damit sind die Hauptvorwürfe formuliert: Gregor VII. habe behauptet, daß Childerich nur auf Grund der päpstlichen *auctoritas* abgesetzt worden sei und daß der Papst die Franken vom Treueid entbunden habe. Der Anonymus hat den Finger auf die schwachen Punkte in der gesamten Argumentation Gregors VII. gelegt, und es verschlägt nicht viel, daß er ein vorsichtiges *videtur* einschiebt. Darüber hinaus merkt der Anonymus kritisch an, daß Gregor VII. seine Argumente im Hinblick auf den Parteienkampf in Deutschland gewählt habe. Dabei unterschätzt er die Tatsache, daß es sich in Gregors Brief an Hermann von Metz um Formulierungen auf Grund prinzipieller Erwägungen handelt, wenn auch der Papst eine propagandistische Wirkung sicher nicht ganz außer acht gelassen hat. Im folgenden wird dann der entscheidende Passus aus dem großen Schreiben Gregors an den Metzzer Bischof vom 15. März 1081 weitgehend korrekt zitiert.

Bevor Gregors VII. Sicht der Dinge dargestellt werden kann, noch zwei Zwischenbemerkungen zum obigen Zitat. Der Anonymus erwähnt in Zusammenhang mit der Königserhebung Pippins wiederum Papst Stephan II. Das ist bekanntlich historisch nur eingeschränkt richtig. Die Erwähnung Papst Stephans könnte sich so erklären, daß der Vorgang der zweiten Salbung von 754 in St. Denis in den gesamten Hergang der Königserhebung mit einbezogen, die wirkliche Rolle Stephans II. aber nicht klar gemacht wird. Weshalb das so ist, ist nicht deutlich. Vielleicht ist aber der Anonymus nur durch Einhard irritiert, der Papst Stephan erwähnt hatte³⁹⁾. Mit der Absetzung Childerichs und einer Lösung vom Treueid hat Stephan II. jedenfalls nichts zu tun. Ferner spricht der Anonymus die Vermutung aus, daß dem König Childerich gar kein Treueid geleistet worden ist. Damit ist im *Liber de unitate* möglicherweise zufällig das Richtige getroffen worden. Über die Vorgänge bei der Einsetzung des Königs Childerich im Jahre 743 durch die Hausmeier Karlmann und Pippin schweigen sich unsere Quellen völlig aus, nicht einmal die *Continuatio Fredegarii* berichtet darüber. Wir können die Tatsache der Thronsetzung Childerichs nur aus Urkunden erschließen. Es ist möglich, daß in der Spätphase des merowingischen Königtums,

³⁸⁾ Lib. I, 2, S. 186, 23 ff.

³⁹⁾ Vgl. unten Zitat in Anm. 48.

vor allem im 8. Jahrhundert, der allgemeine Untertaneneid gegenüber dem König (*leudesamio*) nicht mehr gefordert wurde. Vielleicht haben nicht einmal die Großen gehuldigt, ganz zu schweigen von den allmächtigen Hausmeiern. Aber die Quellenlage ist einfach zu ungünstig, als daß man etwas Verlässliches darüber sagen könnte⁴⁰). Bei der Königserhebung Pippins ist es jedoch offenbar zu einer Huldigung (*subiectio*) gekommen, wie die *Continuatio Fredegarii* zeigt⁴¹).

Nun jedoch zu Gregor VII. Der Papst schreibt, und der Hersfelder Mönch zitiert fast wörtlich: *Alius item Romanus pontifex regem Francorum non tam pro suis iniquitatibus quam pro eo, quod tante potestati non erat utilis, a regno deposuit et Pipinum Caroli Magni inperatoris patrem in eius loco substituit omnesque Francigenas a iuramento fidelitatis, quam illi fecerant, absoluit*⁴²). In dem bekannten früheren Brief an Hermann von Metz vom 25. August 1076 hatte sich Gregor bereits ähnlich geäußert⁴³). Die einschlägige Stelle dort ist aber weniger aussagekräftig und enthält nichts, was der Brief von 1081 nicht hätte. Wir können sie daher außer Betracht lassen, zumal ja der Brief von 1081 überhaupt eine erweiterte und verbesserte Auflage des ersten Briefes von 1076 ist und die Hauptgedanken Gregors VII. verhältnismäßig geschlossen und eingehend begründet vorträgt.

Gregors VII. wichtigstes historisches Beispiel wäre an sich in den Gesamtrahmen seines Briefes einzuordnen und der Kontext sorgfältig zu beachten. Es ist jedoch im Rahmen dieses Aufsatzes nicht möglich und auch nicht nötig, den gesamten Brief noch einmal zu analysieren. Er war schon oft Gegenstand ausführlicherer Untersuchungen⁴⁴). Es kann hier

⁴⁰) Vgl. die vorsichtigen Äußerungen bei Heinrich Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte* 2 (21928, bearb. von Claudius Frhr. von Schwerin) bes. S. 75 und Richard Schröder-Eberhard Frhr. von Künßberg, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte* (71932, Nachdruck 1966) S. 117.

⁴¹) Vgl. Zitat in Anm. 17.

⁴²) *Gregorii VII Registrum*, Lib. VIII, 21, ed. E. Caspar, MGH Epp. sel. 2, 2 (1923) S. 554; vgl. *Liber de unitate*, Lib. I, 2, S. 186, 25 ff.

⁴³) *Greg. Reg.*, Lib. IV, 2, ed. E. Caspar, MGH Epp. sel. 2, 1 (1920) S. 294.

⁴⁴) Vgl. Mirbt, *Publizistik* S. 23, 98 f.; Wilhelm Martens, *Gregor VII., sein Leben und Wirken*, Bd. 2 (1894) S. 49 ff.; Meyer von Knonau, *Jbb. des Deutschen Reiches* 3, S. 368 ff.; Otto Blaul, *Studien zum Register Gregors VII.*, AUF 4 (1912) S. 113—228, hier bes. S. 173 ff. (Brief an Hermann von Metz vom 25. August 1076) und S. 202 ff. (Brief vom 15. März 1081); Fliche, *Revue historique* 125, passim; Voosen, *Papauté et pouvoir civil* S. 159 ff. und vor allem S. 243 ff.; Augustin Fliche, *La Réforme grégorienne* 2: Grégoire VII (*Spicil. Sacr. Lovan.* 9, 1926) S. 309 ff. (Brief vom 25. August 1076) und S. 389 ff. (Brief vom 15. März 1081); Wilhelm Wühr, *Studien*

nur die oben zitierte Stelle besprochen, mögliche Quellenbenutzung festgestellt und die Verwendbarkeit jenes historischen Arguments geprüft werden. Der Verfasser des *Liber de unitate* hat im übrigen richtig erkannt, wie ein weiteres Zitat aus Gregors Brief zeigt⁴⁵⁾, daß der Papst sein Recht auf Absetzung und Lösung der Untertanen vom Treueid letztlich mit der dem Apostel Petrus verliehenen Gewalt, zu binden und zu lösen, begründet. Der Anonymus überprüft dann auch selbst die Beweiskraft dieser Lehre, wie weiter unten zu zeigen sein wird. Wie steht es aber nun mit der Stichhaltigkeit des historischen Arguments Gregors VII.? In der Literatur ist mehrfach festgestellt worden, daß es recht zweifelhaft sei und insgesamt der Nachprüfung nicht standhalte⁴⁶⁾.

Gregor VII. erklärt gemäß unserem letzten Zitat folgendes: Ebenso hat ein anderer römischer Bischof einen König der Franken abgesetzt, nicht so sehr wegen seiner Sünden, als vielmehr deshalb, weil er für eine solche Macht nicht tauglich war, und er hat Pippin, den Vater Kaiser Karls d. Gr., an seine Stelle gesetzt und alle Franken von dem Treueid, den sie jenem geleistet hatten, entbunden. Zunächst fällt auf, daß Gregor sein historisches Beispiel unter der Rubrik „Exkommunikationen von Königen und Kaisern“ durch Bischöfe, besonders römische Bischöfe, bringt, wie der Kontext zeigt. Das ist recht anfechtbar, da im Falle des Childerich ja niemals von Exkommunikation, sondern nur von Absetzung die Rede ist, auch bei Gregor VII. Das zeigt sogleich eine Schwäche dieses Arguments, das in den Zusammenhang des Briefes im Grunde nicht hineinpaßt und mit dem Fall Heinrichs IV. nicht zusammenstimmt. Gewiß hält Gregor VII. Heinrich IV. in seinem Sinne für untauglich und exkommuniziert ihn deshalb, aber wie ja schon oft mit Recht festgestellt worden ist, folgt bei Heinrich IV. die Absetzung nicht aus der Exkommunikation, sondern ist eine besondere Maßnahme des Papstes. Bei Childerich lag die Sache ganz anders. Seine Untauglichkeit hatte andere Gründe und bot für eine Kirchenstrafe keinen Anlaß. Insofern sind die Fälle „Childerich“ und „Heinrich IV.“ kaum vergleichbar⁴⁷⁾. Woher aber bezieht Gregor VII. eigentlich seine Informationen über den Fall

zu Gregor VII. Kirchenreform und Weltpolitik (Historische Forschungen u. Quellen 10, 1930) S. 72 ff.; Erich Caspar, Gregor VII. in seinen Briefen, HZ 130 (1924) S. 1—30, bes. S. 13 ff.; Henri-Xavier Arquillière, Saint Grégoire VII. Essai sur sa conception du pouvoir pontifical (1934; mir nicht erreichbar); Fliche, Réforme grégorienne (wie Anm. 3) S. 179 ff.

⁴⁵⁾ Vgl. Lib. I, 2, S. 186, 29 ff. mit Reg. VIII, 21, S. 548.

⁴⁶⁾ So Martens, Gregor VII., Bd. 2, S. 58 ff. und Fliche, Réforme grégorienne 2, S. 310, Anm. 1.

⁴⁷⁾ Ähnlich Fliche, Réforme grégorienne 2, S. 310, Anm. 1.

„Childerich“? Die älteren fränkischen Quellen boten ihm keine Vorbilder für seine Formulierungen. Ob Gregor jüngere Quellen zur Verfügung hatte, aus denen er zitieren konnte, bedürfte noch der Prüfung. Zumindest eine solche Quelle scheint Gregor verwertet zu haben, wie noch zu zeigen sein wird. Für wesentliche Behauptungen in seiner Darstellung der Königserhebung Pippins gaben ihm allerdings auch die fränkischen Quellen die nötigen Anhaltspunkte, wenn er auch deren Berichte, sofern er sie tatsächlich gekannt hat, auf das ihm Wesentliche verkürzt wiedergegeben hat. Welche Quellen das gewesen sein könnten, ist nicht eindeutig festzustellen: vielleicht Einhards *Vita Karoli Magni*, vielleicht die fränkischen Reichsannalen, vielleicht aber auch andere Annalen oder Chroniken. Die Feststellung, daß König Childerich auf Befehl des Papstes abgesetzt, geschoren und ins Kloster geschickt worden ist, konnte man bei Einhard finden⁴⁸). Daß Gregor in seinem Brief die Namen des abgesetzten Königs und des absetzenden Papstes nicht nennt, hat nicht viel zu bedeuten. In seinem Brief an Hermann von Metz von 1076 nennt er richtig Papst Zacharias. Aus den Nachrichten, daß Childerich auf Befehl des Papstes abgesetzt und ins Kloster geschickt worden ist, macht Gregor VII. einfach, daß der Merowinger vom Papst abgesetzt worden ist. Daraus kann man Gregor VII. keinen allzu schweren Vorwurf machen, denn groß konnte ihm der Unterschied der Sache nach nicht erscheinen. Die Begründung, die Gregor für die Absetzung liefert, steht zwar so nicht in den Hauptquellen, aber die Hinweise auf die völlige Machtlosigkeit des merowingischen Königs, der nur noch eine repräsentative Rolle als Marionette des Hausmeiers spielte, konnte er sehr wohl Einhard und anderen Quellen entnehmen. Es lag nicht fern, aus diesen Schilderungen den Schluß zu ziehen, daß ein solcher König mangels Idoneität auch für die Kirche untragbar war und abgesetzt werden mußte. Überdies fehlt das Wort *utilis* auch in einer fränkischen Quelle nicht, wenn es dort auch in anderem Sinne gebraucht ist als bei Gregor VII.; im *Chronicon Laurissense breve* zum Jahre 750 heißt es nämlich: *Zacharias igitur papa secundum auctoritatem apostolicam ad interrogationem eorum respondit melius atque utilius sibi videri, ut ille rex nominaretur et esset, qui potestatem in regno habebat, quam ille qui falso rex appellabatur*⁴⁹). Charaktermängel als Absetzungsgrund sind ja

⁴⁸) Einhard, *Vita Karoli Magni*, cap. 1 (wie Anm. 11) S. 2 f.: *Gens Merovingorum, de qua Franci reges sibi creare soliti erant, usque in Hildricum regem, qui iussu Stephani Romani pontificis depositus ac detonsus atque in monasterium trusus est, durasse putatur.*

⁴⁹) A. a. O. (wie Anm. 19) S. 28.

im Falle Childerichs von Gregor VII. selbst ausdrücklich ausgeschlossen worden⁵⁰). Auch für die Behauptung, daß Papst Zacharias den Hausmeier Pippin an die Stelle des Merowingers gesetzt habe, kann man bei Gregor VII. guten Glauben voraussetzen. Überall in den Quellen, die er benutzt haben könnte, ist in mehr oder weniger deutlicher Form von der päpstlichen *auctoritas* die Rede, die mitentscheidend gewesen sei. In zahlreichen Fällen wird ziemlich offen von einem Befehl des Papstes gesprochen, Pippin zum König zu machen, oder erklärt, dies sei auf Befehl des Papstes Zacharias so geschehen. Man konnte dies in der *Nota de unctione Pippini* von 767, in den fränkischen Reichsannalen, in den sog. Einhards-Annalen und im *Chronicon Laurissense breve* lesen⁵¹). Am ungünstigsten für Gregor VII. steht es im Hinblick auf die von ihm behauptete Lösung der Untertanen vom Treueid. In den fränkischen Quellen findet man keinerlei Hinweis auf eine solche Lösung vom Treueid durch den Papst oder irgendjemand anderen. Wie also ist Gregor VII. zu dieser Behauptung gekommen? Daß bei jedem Herrscherwechsel im Deutschen Reich zumindest von den Großen dem König besonders gehuldigt wurde, war ihm natürlich bekannt. Welche Bedeutung, welches Gewicht dieser Treueid hatte, konnte ihm nicht verborgen bleiben. Darum mußte ja Heinrich IV. die Machtbasis entzogen werden, indem die Untertanen vom Treueid entbunden wurden, wenn natürlich auch nicht nur opportunistische und machtpolitische Erwägungen Gregor VII. zu dieser Maßnahme bewogen. Liegt es nicht nahe, daß Gregor aus der Kenntnis der weltlichen Rechts- und Machtverhältnisse seiner Zeit zurückschloß auf die Zeit der Mitte des 8. Jahrhunderts und als selbstverständlich annahm, daß gegenüber Childerich eine Treuebindung bestand, die ein beachtenswerter Faktor war? Mußte er nicht voraussetzen, daß Papst Zacharias, wenn er den Merowinger absetzte — und das was für Gregor VII. eine Tatsache —, auch die Franken, vor allem die fränkischen Großen, vom Treueid entbunden hatte? Freilich schloß er dabei, ausgehend von der durch ihn weiterentwickelten päpst-

⁵⁰) Martens, Gregor VII., Bd. 2, S. 59, meint zu diesem Problem folgendes: Gregor VII. habe inzwischen (zum Vergleich ist der Brief an Hermann von Metz vom 25. August 1076 herangezogen) bemerkt, daß Childerich sich keines kirchlichen Vergehens schuldig gemacht hatte und nicht zensuriert worden war. Gregor habe jedoch auf dieses Beispiel nicht verzichten wollen. Er erklärte daher Childerich für halbschuldig und formiert einen neuen Absetzungsgrund, nämlich die bloße Schwäche, den Mangel an Talent (*non erat utilis*). Diese Deutung ist nicht unmöglich, vielleicht aber etwas gekünstelt.

⁵¹) Vgl. besonders die *Ann. regni Franc. ad 749* (zitiert oben, S. 323) und die *Nota de unctione Pippini* (vgl. Zitat in Anm. 28).

lichen Doktrin über das Verhältnis der päpstlichen Gewalt zu den weltlichen Gewalten, zurück auf eine Zeit, der die gregorianische Vorstellungswelt noch fremd gewesen war. Damit machte sich Gregor im Grunde der *Petitio principii* schuldig. Denn es ist wenig wahrscheinlich, daß im Responsum des Papstes Zacharias von einer Lösung vom Treueid die Rede war. Und doch ist es nicht unmöglich, daß Gregor VII. eine Quelle zur Verfügung stand, in der tatsächlich das Problem des Treueides berührt wird, wobei der Papst eine Rolle spielt. Es ist die lateinische Übersetzung der Chronographie des Theophanes Confessor in der *Chronographia tripertita* des Anastasius Bibliothecarius. Theophanes schrieb seine Chronographie, als Fortsetzung des gleichartigen Werkes des Georgius Syncellus, zwischen 810 und 814, die Übersetzung durch Anastasius Bibliothecarius erfolgte 873/74^{51a)}. Nachdem von den Kriegstaten Pippins und von seiner Beliebtheit beim Volke die Rede war, heißt es in der *Chronographia tripertita*: ... *et praeficitur genti non ignobiliter primus (sc. Pipinus), solvante scilicet eum a peiurio in regem commisso eodem Stephano (sc. papa); qui et totondit decessorem eius regem, et in monasterio cum honore et requie circumscriptus*⁵²⁾. Ob man nun dieser Nachricht Quellenwert beimessen will oder nicht — bedenklich ist schon die Verwechslung der Päpste Zacharias und Stephan II., obwohl dies bereits Einhard passiert war —, die weite Verbreitung der *Chronographia tripertita*⁵³⁾ macht es möglich, daß sich Gregor VII. auch hier eine Information geholt hat. Diese Möglichkeit gewinnt erheblich an Wahrscheinlichkeit, wenn man in Anselms II. von Lucca *Collectio Canonum*, Lib. I, cap. 77 liest: *Quod Stephanus papa Pipinum in regem provehit et antecessorem eius regem totondit et in monasterio conscripsit, illum (sc. Pipinum) vero sacramento regi commisso absolvit. Ex historia Anastasii*⁵⁴⁾. Anselm von Lucca gibt seine Quelle also an. Bei Anastasius Bibliothecarius hieß es allerdings nur, daß Papst Stephan Pippin wegen des Eidbruches, dessen er sich gegenüber dem früheren König schuldig gemacht hatte, absolviert habe; bei

^{51a)} Vgl. Max Manitius, Geschichte der lateinischen Lit. des Mittelalters 1 (1911) S. 685 f.

⁵²⁾ Ed. C. de Boor, in: Theophanis Chronographia, Vol. II (Lipsiae 1885) S. 273; auf die Stelle bei Theophanes weist auch hin Martens, Gregor VII., Bd. 2, S. 59, Anm. 1, ohne eine mögliche Benutzung durch Gregor VII. zu erwägen.

⁵³⁾ Vgl. de Boor, a. a. O. S. 401.

⁵⁴⁾ Anselmi Episcopi Lucensis Collectio Canonum una cum collectione minore, Fasc. I, ed. F. Thanner (Oeniponte 1906) S. 51.

Anselm ist daraus bereits die Nachricht geworden, daß Stephan II. Pippin vom Treueid entbunden habe. Das entspricht der Vorstellung Gregors VII., der allerdings die Verwechslung der Päpste nicht mitmacht. Nun kann aber Gregor VII. die *Collectio Canonum* in seinem Brief an Hermann von Metz nicht benutzt haben, da in dieser Kanonesammlung, die in den letzten Lebensjahren Anselms von Lucca (gest. 1086) entstanden ist, aus eben diesem Brief Gregors VII. zitiert wird. Anselm von Lucca war mit dem Papst befreundet und ein Vorkämpfer seiner Ideen. Warum sollte Anselm dem Papst nicht schon 1080/81 ihm bekanntes Quellenmaterial zur Verfügung gestellt haben, das die päpstlichen Ansprüche stützte? Warum sollte andererseits nicht Gregor VII. selbst die *Chronographia tripartita* gekannt haben? Zwar konnte er dieser Quelle, wie bereits erwähnt, nicht entnehmen, daß ein Papst alle Franken vom Treueid gelöst hat, aber er konnte erfahren, daß der Papst zumindest Pippin vom Eidbruch absolviert hatte, der beim Verlassen des angestammten Königs begangen worden war. Das konnte man — wie bei Anselm von Lucca im Hinblick nur auf Pippin geschehen — auch anders wenden und die Gefahr des Eidbruches von vornherein dadurch gegenstandslos machen, daß der Papst alle Untertanen vom Treueid entband und ihnen das Verlassen des nicht mehr gewünschten Königs ermöglichte und erleichterte. Mit dieser Konsequenz, die Gregor VII. zog, ging er über das hinaus, was Anastasius Bibliothecarius bzw. Anselm von Lucca ihm möglicherweise an Anhaltspunkten geboten hatten.

Wir fassen wiederum knapp zusammen: Es ist nicht eindeutig auszumachen, auf welche Quellen Gregor VII. sich bei seiner Darstellung der Königerhebung Pippins gestützt hat. Die vorhandenen möglichen Quellen boten ihm genügend Handhaben, seine Auffassung von den Dingen zu entwickeln. Gregor VII. behauptet, daß Papst Zacharias Childerich abgesetzt, Pippin an seine Stelle gesetzt und alle Franken vom Treueid entbunden habe. Dabei findet die letztere Behauptung die geringsten Anhaltspunkte in den fränkischen Quellen und ist im ganzen am schwersten zu begründen⁵⁵⁾. Aber auch in der Frage der Lösung vom Treueid stand — wie oben dargelegt — zumindest eine etwas spätere Quelle zur Verfügung, die Gregor VII. in seiner Ansicht be-

⁵⁵⁾ Kern, *Gottesgnadentum* (s. o. Anm. 23) Anm. 103, S. 51 urteilt in dieser Sache folgendermaßen: „Die Bemerkung über die Eidlösung ist zwar nicht dem Buchstaben nach geschichtlich, trifft aber den tatsächlichen Inhalt der Antwort Papst Zacharias' durchaus, da man sich ja 751 an den Papst als Gewissensrat gewendet hatte.“

stärken konnte und die er vielleicht guten Glaubens benutzt hat. Es ist bemerkenswert, daß Gregor über die Mitwirkung der fränkischen Großen an dem Dynastienwechsel überhaupt nichts berichtet, einen weltlichen Wahlakt nicht zu kennen scheint. Die Initiative liegt für ihn ausschließlich beim Papst. Für Gregor VII. sind Absetzung Childerichs, Einsetzung Pippins und Lösung vom Treueid durch Papst Zacharias die konstitutiven Akte bei der Königserhebung Pippins⁵⁶⁾.

Wir wenden uns nunmehr zurück zu dem, was der Verfasser des *Liber de unitate* kritisch zu Gregors VII. Ansprüchen und Äußerungen zu bemerken hat⁵⁷⁾. Er beschwert sich zunächst darüber, daß — nach seiner Meinung — Gregor behauptet, die Päpste Stephan oder Zacharias hätten *sola auctoritate sua* Childerich abgesetzt. So konnte er den Papst in der Tat nur verstehen, und aus seiner Sicht ist seine Kritik durchaus berechtigt. Der Anonymus fand in seinen Quellen Nachrichten über den Anteil der Großen an der Königserhebung Pippins, und unsere drei wichtigsten Quellen berichten zweifelsfrei von einem Wahlvorgang, nämlich die *Continuatio Fredegarii*, die *Nota de unctione Pippini* und die *Annales regni Francorum*⁵⁸⁾. Der Anonymus leugnet eine gewisse Beteiligung des Papstes Zacharias an der Königserhebung Pippins keineswegs, aber sie hat für ihn nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung, während nach seiner Auffassung Gregor VII. den Anteil seines Vorgängers stark überbetont. Diese Kritik scheint berechtigt, nur fragt man sich, ob sie Gregor VII. trifft. Hat Gregor VII. die Quellen, die von einer Wahl und Thronsetzung Pippins sprechen, wirklich gekannt, oder hat er einfach weggelassen, was nicht in sein Konzept paßte? Man wird bei Würdigung aller Umstände wohl doch annehmen müssen, daß sich Gregor VII. in seiner Sicht der Dinge subjektiv im Recht fühlte, man muß aber damit rechnen, daß er seine Quellen nicht ohne vorgefaßte Meinung gelesen und manches als für ihn nebensächlich überlesen hat, sofern er eben überhaupt Quellen herangezogen hat. Dasselbe gilt freilich für den Verfasser des *Liber de unitate*, der sich jedoch an einer sehr beachtenswerten Stelle darüber beklagt, daß Gregor VII. die Geschichte

⁵⁶⁾ So etwa Perels, ZKG 53, S. 401.

⁵⁷⁾ Vgl. oben, S. 326 f.

⁵⁸⁾ Zur *Cont. Fred.* vgl. Zitat in Anm. 17; *Nota de unctione Pippini* (wie Anm. 28) S. 465: ... *Pippinus rex pius per auctoritatem et imperium sanctae recordationis domni Zachariae papae et unctionem sancti chrismatis per manus beatorum sacerdotum Galliarum et electionem omnium Franchorum tribus annis antea in regni solio sublimatus est*; zu den *Ann. regni Franc. ad 750* vgl. Zitat in Anm. 11.

falsch interpretiere⁵⁹⁾. Man erkennt hier die für den Anonymus charakteristische und vorwärtsweisende Forderung, mit der Geschichte behutsam umzugehen und die Überlieferung sorgsam zu prüfen, eine Forderung, der der Anonymus selbst allerdings noch nicht voll gerecht werden konnte. Aus einem kurzen Überblick über die Geschichte der merowingischen und karolingischen Könige glaubt er jedenfalls den Schluß ziehen zu können, daß niemals ein Papst einen König der Franken abgesetzt und die Franken vom Treueid entbunden hat⁶⁰⁾. Er glaubt darüber hinaus, daß der völlig machtlose und in Wirklichkeit enterbte König Childerich einerseits und König Heinrich IV. andererseits gar nicht miteinander verglichen werden können, so daß schon von da her Gregors „historisches Argument“ nicht durchschlägt⁶¹⁾, und das heißt: Die Absetzung Childerichs rechtfertigt in keinem Falle die Absetzung König Heinrichs. Damit trifft freilich der Anonymus Gregor VII. nicht ganz, denn dieser wollte mit seinem, allerdings ungenügenden historischen Beispiel nur das Absetzungs- bzw. Exkommunikationsrecht der Päpste gegenüber Königen allgemein begründen, ohne einen direkten Vergleich Childerichs mit Heinrich IV. vorzunehmen. Aber alle bisher behandelten kritischen Bemerkungen des Hersfelder Anonymus sind für diesen noch nicht das Wichtigste und der Kern seiner Auseinandersetzung mit Gregor VII. Das, was ihn offenbar am meisten empört und was ihn persönlich zu treffen scheint, ist der Anspruch Gregors, die Untertanen vom Treueid gegenüber dem König lösen zu können und das auch noch historisch begründen zu wollen. Darum entzündet sich gerade an Gregors historischem Argument die heftige Polemik im Liber de unitate. Und wir werden diese Kritik des Anonymus nur dann verstehen können, wenn wir in einigermaßen befriedigender Weise ermittelt haben, was der Treueid für den Anonymus bedeutet und weshalb er für ihn unlösbar ist. Die Frage der Lösbarkeit oder Unlösbarkeit des Treueides wird auch sonst in den Streitschriften erörtert, aber wohl nirgends so

⁵⁹⁾ Lib. II, S. 227, 21 ff.: *Ecce, cum quanto agit studio pertinaciae* (richtet sich gegen die Schrift eines unbekannten Hirsauer Mönches, den der Anonymus in Lib. II bekämpft), *ut moveat nos as soliditate fidei nostrae, quatinus introducti vel testimoniis scripturarum vel historiis rerum declinemus ad partem sui Gregorii papae, cum is certe utrisque abutatur, vertendo falsa interpretatione, non vera ratione.*

⁶⁰⁾ Lib. I, 16, S. 209, 25 ff.

⁶¹⁾ Lib. I, 3, S. 188, 28 ff.: *Conferte nunc, si placet, illum exhereditatum totius regiae dignitatis ac regiae potestatis Hildericum cum tali viro (sc. Henrico), cui, ut salva dixerim fide, non invenitur in toto Francorum regno aptior persona Romano imperio . . .*

gründlich wie im Liber de unitate. Auch in der Literatur hat man diesem Problem Aufmerksamkeit geschenkt, besonders im Hinblick auf unsere Streitschrift. Vor allem Carl Mirbt hat schon knapp, aber durchaus treffend die Hauptgedanken des Anonymus zu dieser Frage hervorgehoben⁶²⁾. Dennoch erscheint eine nochmalige, etwas ausführlichere Behandlung im Rahmen unseres Themas notwendig und gerechtfertigt.

Die Beurteilung des Treueides und seines Charakters als einer geheiligten und unlösbaren Verpflichtung ist für den Verfasser des Liber de unitate einer der Schlüssel für das Verständnis seiner unruhigen Gegenwart, für seine Beurteilung der Ursachen für Wirrsal und Spaltung in Reich und Kirche. So erklärt er an einer Stelle: Wenn die Reichsfürsten ihre Eide gegenüber dem Kaiser gehalten hätten, so hätte es keine Spaltung im *regnum* gegeben, es gäbe keine inneren Kriege, durch die zugleich *ecclesia* und *res publica* zugrunde gerichtet worden sind⁶³⁾.

Es ist jetzt zu prüfen, wie der Anonymus seine Auffassung vom Eide und von dessen Unlösbarkeit begründet. Er geht dabei unter Anknüpfung an den Brief Gregors VII. vom 15. März 1081 von der schwierigen Lage aus, in der sich Hermann von Metz befand. Für den Metzzer Bischof bestand eine Pflichtenkollision. Einerseits wußte er, daß er dem Papst wegen des Primats des apostolischen Stuhles Gehorsam schuldete, andererseits sah er sich durch den Treueid dem König verpflichtet; verletzte er eine dieser Pflichten, mußte er sich einer großen Sünde schuldig machen. Seine innere Unsicherheit hatte ja Hermann von Metz dazu veranlaßt, eine schriftliche Äußerung Gregors VII. zu erbitten, wie aus Gregors Brief zu entnehmen war. Der Papst benutzte die Gelegenheit, dem Bischof und den anderen Anhängern seiner Partei in Hinsicht auf die Verletzung des Treueides gegenüber Heinrich IV. die Besorgnisse zu nehmen, indem er auf das geschichtliche Beispiel verwies, daß ein Papst alle Franken vom Treueid gegenüber dem unnützen König Childerich entbunden habe. Damit habe Gregor zeigen wollen, meint der Anonymus, daß auch er vom Treueid entbinden könne⁶⁴⁾. Dann zitiert der Anonymus das entscheidende Herrenwort, von dem auch Gregor VII. ausging, nämlich Matth. 16, 18—19: *Et ego dico tibi quia tu es Petrus,*

⁶²⁾ Vgl. Mirbt, Absetzung Heinrichs IV. S. 110 ff. und S. 128 ff., zum Liber de unitate bes. S. 112 ff.; ders., Publizistik S. 229 ff.; Fliche, Revue historique 125, bes. S. 22 ff.; Voosen, Papauté et pouvoir civil S. 201 ff.

⁶³⁾ Lib. II, 34, S. 261, 25 ff.: *et si eidem imperatori iuramenta sua servassent principes regni, certe non fuisset facta divisio regni, et non essent intestina haec bella, unde admodum destructa est ecclesia pariter et res publica.*

⁶⁴⁾ Vgl. Lib. I, 4, S. 188, 40 ff. mit Greg. Reg VIII, 21, S. 547 f.

et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, et portae inferi non praevallebunt adversus eam, et tibi dabo claves regni caelorum, et quodcumque ligaveris super terram erit ligatum et in caelis, et quodcumque solveris super terram erit solutum et in caelis. Gemäß diesem Wort an Petrus hatte Gregor VII. in seinem Brief an Hermann von Metz erklärt, daß diese Vollmacht des Apostels Petrus und seiner Stellvertreter auch Könige mit einbeziehe; auch sie gehörten zu den Schafen, die Christus Petrus anvertraut habe. Die allgemeine Befugnis, zu binden und zu lösen, gelte selbstverständlich für alle Menschen, Könige nicht ausgenommen⁶⁵). Das betraf in erster Linie das Recht des Papstes, Kirchenstrafen über Könige zu verhängen. Aber Gregor VII. hatte aus dem Herrenwort noch weiteres geschlossen, nämlich: *Cui ergo aperiendi claudendique celi data potestas est, de terra iudicare non licet? Absit*⁶⁶). Aus den Beispielen, die er im folgenden bringt, geht — wie bekannt — eindeutig hervor, daß dieses *argumentum a fortiori* den Anspruch des Papstes begründen sollte, Könige abzusetzen und — was damit verbunden schien — die Untertanen vom Treueid zu entbinden. Bei dieser Auslegung von Matth. 16, 18—19 durch Gregor VII. setzt der Anonymus mit seiner Kritik vor allem an: *Verum etiam certum est, quod dominus beato Petro et in ipso sanctae ecclesiae dederit ius ligandi atque solvendi, sed vincula peccatorum, non ut solveret sacramenta divinarum scripturarum, neque ut ligaret Dei verbum, quoniam, sicut ait apostolus, ‚verbum Dei non est alligatum‘ (2. Tim. 2, 9)*⁶⁷). Damit wird die Auslegung, die Gregor VII. Matth. 16, 18—19 geben wollte, abgewiesen. Petrus und in ihm der heiligen Kirche (!) ist mit der Binde- und Lösegewalt nur die Vollmacht gegeben, die Fesseln der Sünden zu lösen, nicht jedoch die Sakramente der Heiligen Schrift. Dem Begriff *sacramentum* subsummiert der Anonymus aber auch den Eid, wie noch zu zeigen sein wird. Die Termini *iusiurandum* und *sacramentum* werden abwechselnd zur Bezeichnung des Eides verwendet. Auf jeden Fall ist Petri Vollgewalt auf den religiös-kirchlichen Bereich beschränkt, sie greift insofern nicht hinüber in die weltliche Sphäre, als sie keinen Anspruch auf Lösung weltlicher Treueide begründen kann, besonders auch deshalb

⁶⁵) Reg. VIII, 21, S. 548 heißt es nach Zitat von Matth. 16, 18—19: *Nunquid sunt hic reges excepti, aut non sunt de ovibus, quas filius Dei beato Petro commisit? Quis, rogo, in hac universali concessione ligandi atque solvendi a potestate Petri se exclusum esse existimat, nisi forte infelix ille, qui iugum Domini portare nolens diaboli se subicit honeri, et in numero ovium Christi esse recusat?*

⁶⁶) Reg. VIII, 21, S. 550.

⁶⁷) Lib. I, 4, S. 189, 11 ff.; vgl. auch a. a. O. S. 190, 4 ff.

nicht, weil der Treueid mit seinen Bindungen in die sakrale Sphäre hineinragt und von dort erst seine sakrosankte Bedeutung erhält. Das zeigt schon die Tatsache, daß der Eid im Namen Gottes geschworen wird, und man soll den Namen Gottes nicht unnütz im Munde führen, wie an Hand von Exod. 20, 7 erklärt wird. Derjenige, der einen anderen vom Eide löst, den er im Namen Gottes geschworen hat, würde dadurch dieses Wort des Herrn (nämlich Exod. 20, 7) und zugleich andere Aussagen, die Gott durch seine Propheten macht (vgl. Ezech. 17, 15, 19), auflösen, und dies würde ein *solvere sacramenta divinarum scripturarum* bedeuten. Der Anonymus knüpft jedoch zur Bekräftigung seiner Lehre von der Unlösbarkeit des Eides nicht nur an Aussagen des Alten Testaments an, sondern auch an das Neue Testament, wo es Matth. 5, 18—19 heißt, daß bis zum Vergehen von Himmel und Erde auch nicht ein Jota vom Gesetz vergehen wird; wer nur eins von jenen kleinsten Geboten des Gesetzes auflöse und die Menschen so lehre, der werde der Geringste im himmlischen Königreich heißen⁶⁸). Denkt man daran, daß dieses Wort des Herrn (Matth. 5, 18—19) nur die geringsten Gebote des alten Gesetzes betrifft, welch schwerwiegende Folgen wird es erst haben, wenn jemand eines der großen oder größten Gebote auflöst: *Cum enim prohibuerit Dominus in euangelio iurare sive per terram sive per caelum aut per aliquid huiusmodi, nonne magnum immo maximum peccatum est ei, si quis in vanum assumpserit nomen domini Dei sui?* (vgl. Matth. 5, 33—35, 37)⁶⁹). Eine große Sünde wäre es, den Namen Gottes zu mißbrauchen, indem man — so können wir ergänzen — sich einen Eidbruch zuschulden kommen läßt, zum Eidbruch auffordert oder vom Treueid löst. Damit im Zusammenhang stößt der Anonymus an Hand von Matth. 5, 34 und Jak. 5, 12 auf die wichtige Tatsache, daß im Neuen Testament das Schwören überhaupt verboten wird. Dies mußte zunächst in den Gedankengang des Hersfelder Mönchs einige Verwirrung bringen. Er versucht sich das im Neuen Testament ausgesprochene Verbot folgendermaßen zu erklären: *Euangelica quidem perfectio iuramentum non recipit, sed omnis sermo christiani ita verus ac fidelis erit, quasi iuramentum quis dederit, et propterea, sicut exponit sanctus Augustinus, intelligitur praecepisse Dominum, ne iuretur, ne quisquam sicut bonum appetat iusiurandum et assiduitate iurandi per consuetudinem delabatur ad periurium*⁷⁰). Der Zustand der evangelischen Vollkommenheit ver-

⁶⁸) Lib. I, 4, S. 189, 14 ff.

⁶⁹) Lib. I, 4, S. 189, 31 ff.

⁷⁰) Lib. I, 4, S. 189, 37 ff.

bietet den Eid, da jedes Christen Rede wahrhaftig und ehrlich sein wird, als ob einer geschworen hätte. Daher habe der Herr, wie Augustinus erklärt, befohlen, daß man nicht schwöre, denn keiner solle den Eid erstreben wie ein Gut, daß er nicht durch die Gewohnheit beständigen Schwörens in die Gefahr des Meineides gerate⁷¹⁾. Der Anonymus nimmt zur Kenntnis, daß die Eidesleistung eigentlich im Neuen Testament untersagt wird, aber er faßt dies so auf, daß das Verbot nur für den Zustand evangelischer Vollkommenheit gelten soll⁷²⁾. Die unleugbare Tatsache, daß geschworen wird, zeigt, daß dieser Zustand noch nicht erreicht ist, und dann gelten die Forderungen weiter, die das Alte Testament vielfach ausspricht. Danach ist ein Eid zu halten und kann nicht gelöst werden, eben auch deshalb nicht, weil der Eid unter Anrufung Gottes geleistet wird. Wenn im Evangelium verboten wird, bei Erde und Himmel zu schwören, welch große Sünde bedeutet es erst, einen Eid zu brechen, den man bei Gott geschworen hat! Da der Stand evangelischer Vollkommenheit noch nicht erreicht ist, da nun einmal geschworen wird, sind die Eide auch zu halten. Der Eidbruch wäre eine Beleidigung Gottes, zumal derjenige, der den Eid empfängt, sich durch die Anrufung Gottes gesichert fühlt: *Cum autem aliquis iuraverit, considerandum est, non solum cui, sed per quem iuraverit, constrictus perinde divini attestatione nominis; atque ideo qui iuramentum contempserit, illum procul dubio despicit, per quem iuravit, illique iniuriam facit, cuius nomini credidit adversarius, immo non iam adversarius, sed amicus. Unde per supradictum prophetam Ezechielem comprobans Dominus iuramentum, quod fecerat Sedechias regi Babylonis et irritum fecerat, suum magis, quam alterius fuisse: ‚Morietur‘, inquit, ‚in praevaricatione, qua despexit me‘ (Ezech. 17, 20)⁷³⁾. Der Anonymus weist dann im folgenden erneut darauf hin, daß die dem Apostel Petrus und der Kirche gegebene Binde- und Lösegewalt sich nur auf die Lossprechung von Sünden bezieht. Diese Lösegewalt kann sich niemals auf die *sacramenta divinarum scripturarum*, niemals auf die *scriptura Domini* beziehen, da im Alten Testament in mannigfacher Weise bezeugt wird,*

⁷¹⁾ Vgl. Augustinus, De sermone Domini in monte, Lib. I, 17, 51, ed. A. Mützenbecher, Corpus Christianorum, Ser. Lat. 35 (1967) S. 58: *Ita ergo intellegitur praecepisse dominum ne iuretur, ne quisquam sicut bonum appetat iusiurandum, et assiduitate iurandi ad periurium per consuetudinem delabatur*; dies Zitat nach einem Hinweis von Mirbt, Die Stellung Augustins S. 47.

⁷²⁾ Vgl. auch Lib. II, 33, S. 260, 15 f. über das Verbot des Eides im Stande evangelischer Vollkommenheit; vgl. ferner Lib. I, 15, S. 208, 6 ff.

⁷³⁾ Lib. I, 4, S. 189, 44 ff.

daß bei Gott beschworene Eide natürlich gehalten werden müssen. Aus seinen Überlegungen zieht der Anonymus wiederum den Schluß, daß Papst Gregor zu Unrecht und unverdient seinen Vorgängern Zacharias und Stephan den Schimpf angetan habe, zu behaupten, sie hätten die Franken gegenüber dem Merowinger Childerich vom Eide gelöst. Als fromme Bischöfe der römischen Kirche mußten sie die Grenzen der ihnen vom Apostel Petrus überkommenen Binde- und Lösegewalt gekannt haben. Weder auf ihr angebliches Beispiel noch auf ein Zeugnis der Heiligen Schrift könnte sich Gregor bei dem Anspruch, den er erhob, berufen⁷⁴).

Der Anonymus begründet jedoch seine Auffassung von der Unlösbarkeit des Eides noch tiefer: *Pro magno quidem salutis nostrae mysterio iurare nos Dominus per se ipsum pariter et per apostolum suum Jacobum prohibuit, quoniam videtur solvere Iesum, quisquis iuramentum solverit*⁷⁵). Um des Mysteriums unseres Heils willen hat Christus selbst (vgl. Matth. 5, 34—37) und durch seinen Apostel Jakobus (vgl. Jak. 5, 12) verboten zu schwören, da die Gefahr des Eidbruches oder der Eidlösung besteht, und dies würde ein *solvere Christum* bedeuten. Was heißt das? Ausgehend von Jer. 4, 2 erklärt der Anonymus, daß der Eid als Begleiter *veritas, iudicium* und *iustitia* habe; fehlen diese Begleiter, so ist es kein Eid, sondern Meineid⁷⁶). Die *veritas*, von der hier die Rede ist, ist gemäß Joh. 14, 6 Christus, und Christus ist auch die *iustitia* (nach 1. Kor. 1, 30), und schließlich ist Christus der Friede. Alles Gut ist entweder Christus oder es kommt von Christus, da Christus Gott ist⁷⁷). Wer also einen Meineid verschuldet, geht seines Heils verlustig, da er Christus auflöst. Wer glaubt, andere von ihrem Eid entbinden zu können, gefährdet sein eigenes und deren Heil; und dies ist die Lage, in der sich Gregor VII. und seine Anhänger befinden. Sie lösen wie der Geist gemäß 1. Joh. 4, 3 Christus auf, und wer Christus auflöst, der ist der Antichrist. Da anschließend von Papst Hildebrand die Rede ist, scheint es der Anonymus dem Leser naheulegen, in Papst Gregor einen

⁷⁴) Vgl. Lib. I, 4, S. 190, 3 ff. und besonders S. 190, 19 ff.: *Ex his certe omnibus manifestum est supradictum papam Hildebrandum iniuste pariter et indigne imposuisse hanc notam vel Zachariae vel Stephano, religiosis utique pontificibus Romanae ecclesiae, ut alicuius horum exemplo vel ullius sacrae scripturae testimonio posset absolvere a iuramento, quo fidem iuraverant regi suo, vel principes vel milites rei publicae.*

⁷⁵) Lib. I, 14, S. 205, 22 ff.

⁷⁶) Lib. I, 13, S. 205, 14 ff.

⁷⁷) Lib. I, 14, S. 205, 29 ff.

widerchristlichen Geist zu sehen, wenn er das auch nicht offen ausspricht. Auf jeden Fall wird nochmals betont, daß Gregor VII., wenn er die Fürsten des Reichs von ihrem Eide entbindet, in ihnen das *sacramentum* löst, in seiner Doppelbedeutung von „Eid“ und „Sakrament“⁷⁸⁾. Im folgenden rückt der Anonymus, wie schon oben erwähnt, den Eid ganz in die Nähe des Sakraments, wenn es heißt: *Nam sacramentum dicitur quoque iusiurandum, et sacramentum dictum est ab eo, quod sit sacrum signum, ut, dum visibiliter iusiurandum agitur, invisibilis rei sacrum signum intelligatur*⁷⁹⁾. Ein Sakrament wird also auch der Eid genannt. Das Sakrament hat davon seinen Namen, daß es ein heiliges Zeichen ist; während sichtbar geschworen wird, erkennt man das heilige Zeichen eines Unsichtbaren, da ja, wie es dann weiter heißt, in *veritas, iudicium* und *iustitia* geschworen wird. Dieser erneute Hinweis auf wichtige Grundelemente des Eides⁸⁰⁾ gibt dem Anonymus Gelegenheit, weitere theologische Überlegungen anzuknüpfen und Schlußfolgerungen zu ziehen. Sie können nur gerafft wiedergegeben werden⁸¹⁾: Da nach Ps. 110, 7, 8 die Werke der Kraft des Herrn *veritas, iudicium* und *iustitia* sind und ferner seine Gebote rechtschaffen und unwandelbar sind und für die Ewigkeit durch das Wort Gottes befestigt, so können diese Gebote durch menschliche Worte nicht aufgelöst werden, können auch Eide nicht gelöst werden. In Gerechtigkeit und Wahrheit ist das Gesagte und Versprochene vielmehr zu erfüllen, auf daß dann der Gerechte oder Ungerechte im Gericht Gottes nach Verdienst belohnt werde (*iudicium*). Wenn jemand von all diesen im Eid enthaltenen Grundelementen der Existenz gelöst ist, wie es derjenige ist, dessen Eid gelöst worden ist, und wenn er nichts von all dem mehr besitzt und liebt, was wird dann mit ihm sein? Er wird ein Lügner und Ungerechter sein. Der Eidbrüchige hat sich von der Wahrheit, und das ist Christus, entfernt. Damit gerät er aber in die Fangarme des Teufels. Denn so wie Gott einen Sohn gezeugt hat, der die „Wahrheit“ ist, so hat der Teufel gleichsam auch einen Sohn gezeugt, die Lüge (*mendacium*). Die Werke des Teufels sind die Sünden der Menschen (*peccata*). Christus ist gekommen, diese Werke des Teufels aufzulösen, er ist jedoch nicht gekommen, das Gesetz und die Propheten

⁷⁸⁾ Lib. I, 14, S. 205, 44 ff.: *Scriptis enim Hildebrant papa, secundum quod supra dictum est, Herimanno Metensi episcopo, quod ipse exemplo alicuius Romani pontificis potestatem habuerit solvere a sacramento principes regni, immo solvere in eis sacramentum, quo fidem vel pactum promiserant regi suo.*

⁷⁹⁾ Lib. I, 14, S. 206, 3 ff.

⁸⁰⁾ Vgl. zu den drei comites des Eides auch Lib. I, 17, S. 210, 11 f.

⁸¹⁾ Vgl. zur folgenden Zusammenfassung Lib. I, 14, S. 206, 5 ff.

aufzulösen, vielmehr wird bis zum Ende der Zeit kein Jota vom Gesetz vergehen. Und im Gesetz des Alten Bundes ist der Eid heilig! Damit schließt sich der Kreis. Der Anonymus hatte ja gegenüber Gregor VII. darauf hingewiesen, daß der Apostel Petrus und in ihm die heilige Kirche nur die Vollmacht erhalten haben, die Fesseln der Sünden zu lösen. Maßen sich die Priester und als Stellvertreter des Apostels Petrus die Päpste an, die Heiligkeit des Eides anzutasten, so verletzen sie das Gesetz des Alten Bundes, das Christus nicht auflösen, sondern erfüllen wollte; sie dienen der Lüge und damit dem Teufel; sie machen andere zu Meineidigen oder Eidbrüchigen und damit zu Trabanten des Teufels; statt gemäß ihrem Auftrag die Menschen von den Fesseln ihrer Sünden zu befreien, verstricken sie sie in Sünde. Daher lautet einer der Kernsätze des Anonymus: *Proinde qui scripturam Dei solvit, Iesum solvit, qui scilicet filius Dei verbum Dei apparuit, ut solvat opera diaboli; et ut eadem opera diaboli solvant sacerdotes in verbo Dei, in virtute Dei, concessit Christus, filius Dei vivi, qui dixit beato Petro et in ipso sanctae ecclesiae, utpote supra petram fundatae...* (folgt Matth. 16, 19)⁸²⁾. Seinen Glaubenssatz von der Unlösbarkeit des Eides fügt der Anonymus in seinen Vorstellungskreis vom Wesen der *ecclesia* und ihrer Einheit ein: *Solvit et ille Iesum, qui mandata et verba Iesu vel perverse vivendo vel perversius interpretando corrumpit. Sed et ille solvit Iesum, qui scindit unitatem ecclesiae. Unus enim homo Christus, caput et corpus; nam corpus eius est ecclesia eius. Igitur ex Deo non sunt, qui Dei opera vel verba vel sacramenta rescindunt; nam: ‚Filius Dei‘, verbum Dei, ‚in hoc apparuit, ut solvat opera diaboli‘ (1. Joh. 3, 8); et ut ipsius diaboli opera solvant sacerdotes in verbo Dei, in virtute Dei, concessit Christus, filius Dei⁸³⁾*. Die Aufgabe, die der Kirche in ihren Priestern von Christus gegeben worden ist, ist eindeutig die, die Werke des Teufels aufzulösen, und das sind die Sünden der Menschen. Papst Gregor jedoch — und auf ihn vor allem zielt der Anonymus, wie das folgende Zitat aus dem Brief an Hermann von Metz zeigt — behauptet, er könne vom Eide lösen. Damit verfälscht er durch verkehrte Interpretation Gebote und Worte Jesu. Er löst die Heilige Schrift auf, und so auch Christus, das Wort Gottes. Darüber hinaus zerstört er die Einheit der Kirche. Denn der eine Mensch Christus ist das Haupt der Kirche und die Kirche sein Leib. Gregor VII. werden also die schwersten Vorwürfe gemacht, die einem Priester überhaupt gemacht werden konnten.

⁸²⁾ Lib. I, 14, S. 206, 46 ff.

⁸³⁾ A. a. O. S. 207, 18 ff.; vgl. auch insgesamt Lib. I, 15, S. 207, 29 ff.

Außerdem wird ihm die Verantwortung für die Seelen der Christen aufgeladen, da für den Anonymus feststeht, daß die Meineidigen oder Eidbrüchigen das Königreich Gottes, die ewige Seligkeit nicht erlangen werden⁸⁴⁾.

Die Grundvorstellungen des Verfassers des *Liber de unitate* im Hinblick auf das Problem des Treueides sind demnach folgende: Der Treueid ist unverletzlich und heilig. Das zeigen die Vorschriften des Gesetzes des Alten Bundes und die Worte der Propheten. Der Eid wird unter Anrufung Gottes geschworen und muß daher unbedingt gehalten werden, weil sonst Gott mißachtet würde. Der Eid ist ein *sacramentum*, ein heiliges Zeichen, weil beim Schwören ein Unsichtbares sichtbar gemacht wird, denn Gott ist Bürge des Eides — so wird man dies verstehen müssen. Das Neue Testament und Christus beseitigen den Eid nicht, denn Christus ist nicht gekommen, Gesetz und Propheten aufzulösen, sondern zu erfüllen. Solange der Zustand der *evangelica perfectio* nicht erreicht ist, bleibt auch der Eid. Da also jetzt noch geschworen wird, muß man sich vor den Folgen des Meineides oder Eidbruches hüten, da der Eid in *veritas*, *iustitia* und *iudicium* geschworen werden soll. Ein Eid, der diese Qualität nicht hat, ist ein Meineid. Gregors VII. Anspruch, vom Eid entbinden zu können, ist hinfällig, da die von Christus dem Apostel Petrus und der Kirche übertragene Vollmacht zu binden und zu lösen sich nur auf die Fesseln der Sünden bezieht, nicht auf die *sacramenta divinarum scripturarum*, zu denen auch der Eid gehört. Wenn der Papst vom Treueid entbindet, mißbraucht er in gefährlicher Weise seine Amtsgewalt. Er löst Christus auf, der Wahrheit und Gerechtigkeit ist, und zerstört die Einheit der Kirche, die in Christus ruht. Für die Christen beschwört Gregor VII. außerdem die Gefahr des Verlustes der ewigen Seligkeit herauf. Mit der Lösung vom Treueid übernimmt Gregor VII. ferner die Verantwortung für die Zerstörung von Reich und Kirche. Damit ist deutlich, welche Rolle das Problem des Eides im *Liber de unitate* spielt. — Die Positionen des Anonymus kritisch zu überprüfen ist hier nicht möglich. Die Schriftsteller der

⁸⁴⁾ Vgl. Lib. I, 15, S. 207, 33 ff.: *Quando autem a fide aliquis solutus fuerit et fidem non habuerit, praecipue eam, quam iuramento firmaverit, procul dubio mendax est, insuper et periurus, qualis regnum Dei non possidebit sicut apostolus ait* (1. Kor. 6, 10); hier ist die Doppelbedeutung von *fides* = „Glaube“ oder „Treue“ im Spiel; zu dieser Doppelbedeutung vgl. Herbert Helbig, *Fideles Dei et regis*. Zur Bedeutungsentwicklung von Glaube und Treue im hohen Mittelalter, *Archiv f. Kulturgesch.* 33 (1951) S. 275—306; vgl. ferner Lib. I, 17, S. 210, 17 ff.

gregorianischen Partei jedenfalls teilen seine Auffassungen nicht und beurteilen daher Gregors VII. Lehren und seine Handlungsweise anders.

Kehren wir zum Schluß zurück zum eigentlichen Ausgangspunkt unserer Untersuchungen: Die Königserhebung Pippins im *Liber de unitate ecclesiae conservanda*. Es hatte sich gezeigt, daß der Anonymus die Absetzung des letzten Merowingers Childerich und die Königserhebung Pippins behandeln mußte, weil er sich mit dem Brief Gregors VII. an Bischof Hermann von Metz vom 15. März 1081 auseinanderzusetzen hatte. In diesem Brief spielen die Absetzung Childerichs und die Königserhebung Pippins als „historisches Argument“ eine wichtige Rolle in der Beweiskette, die Gregor VII. schmiedete, um seinen Anspruch, Könige absetzen und „Untertanen“ vom Treueid entbinden zu können, historisch und biblisch zu untermauern. Versuchen wir jetzt eine Antwort auf die Frage zu finden, wessen Darstellung und Interpretation der Ereignisse von 750/51 die besser begründete zu sein scheint, die des Hersfelder Mönchs oder die Gregors VII.! Die Antwort fällt keineswegs so leicht, wie man vielleicht zunächst annehmen könnte. Zweifellos fühlen sich beide, der Anonymus und Gregor VII., bei ihrer Interpretation des historischen Vorgangs im Recht, und man wird beiden guten Glauben zubilligen müssen; eine bewußte Verfälschung der Wahrheit ist unwahrscheinlich. Gregors VII. Sicht der Dinge bedeutet sicher eine nicht unerhebliche Verkürzung der historischen Perspektive, wenn bei ihm als Protagonist auf der politischen Bühne eigentlich nur Papst Zacharias erscheint, während Pippin und die fränkischen Großen als Handelnde gar nicht hervortreten. Aufmerksames Lesen der Quellen mußte in Gregor VII. eigentlich Zweifel an seiner Auffassung wecken, aber es ist ja leider nicht genau festzustellen, ob Gregor VII. Quellen gelesen hat, und wenn ja, welche. So muß man den Vorwurf, den man ihm machen könnte, sogleich einschränken. Vor allem die Behauptung Gregors, Papst Zacharias habe die Franken von ihrem Eide gegenüber Childerich entbunden, entbehrt mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit der historischen Grundlage, aber wir hatten ja gesehen, daß zumindest eine spätere Quelle vorhanden war, nämlich die *Chronographia tripartita* des Anastasius Bibliothecarius, die Gregor VII. gerade in dieser wesentlichen Frage einen Ansatzpunkt bieten konnte. Gregor VII. las eben seine Quellen — sofern und soweit er sie gelesen hat — aus der Sicherheit einer ihm als wohlbegründet erscheinenden Lehre von der päpstlichen Vollgewalt. Ihm war im Grunde längst bewiesen, was er mit seinem „historischen Argument“ beweisen wollte. Man muß jedoch noch einmal

betonen, daß ihm seine möglichen Quellen für seine Lehren vielerlei Handhaben bieten konnten und daß er ihre Berichte nur mit den Konsequenzen zu lesen brauchte, die in ihnen zu liegen schienen. Gregor VII. sieht, so möchte man sagen, die Vorgänge von 750/51 und die Berichte der Quellen durch eine festgefügte politisch-religiöse Anschauung, durch sein Temperament. Beim Verfasser des *Liber de unitate* ist es ähnlich und doch anders. Er sah sich auf Grund der Lektüre des Briefes Gregors VII. veranlaßt, des Papstes Positionen zu überprüfen, da er dessen Gesamtauffassung ablehnte. Es ergab sich unter anderem die Notwendigkeit, die „historischen Argumente“ Gregors unter die Lupe zu nehmen. Dabei ging der Anonymus ebenfalls von einer Grundauffassung aus, die er in Gregors Brief bestritten sah. Mit einiger Vorsicht wird man sagen können, daß der Anonymus eine im ganzen konservative Grundhaltung hatte und in der Beurteilung der weltlichen Gewalten, des Königtums, von vornherein von der Gregors VII. abwich, wobei diese Grundhaltung durchaus auch Ansatzpunkte für eine Neubestimmung der Position der weltlichen Gewalt enthält. Die Ablehnung der Auffassungen seines päpstlichen Gegners wird auch die Lektüre der Quellen beeinflussen haben. Daher ist es nicht verwunderlich, daß der Anonymus die Berichte seiner Quellen in einer Weise akzentuiert, die seiner Grundhaltung entgegenkam. Dabei wird die Rolle des Papstes Zacharias bei der Königserhebung Pippins ganz anders und viel bescheidener gesehen als bei Gregor VII., und das, was bei diesem im Grunde gar nicht zur Geltung kam — die entscheidende Mitwirkung der fränkischen Großen bei der Königserhebung Pippins —, wird nun stark betont, wenn nicht sogar überbetont. Es ergibt sich der Eindruck, daß der Anonymus dazu neigt, das Bild, das ein großer Teil der fränkischen Quellen bietet, im Sinne einer Verkleinerung des päpstlichen Anteils an der Königserhebung zu korrigieren. So ist also auch der Anonymus keineswegs objektiv. Und doch muß man sagen, daß seine Quellenbenutzung strengeren Maßstäben mehr genügt als die Gregors VII. Der Anonymus denkt eben viel stärker „historisch“ als sein Gegner. Denn es ist ja offensichtlich, daß er den Papst an Hand der Quellen zu widerlegen sucht. Das ließe sich noch an manch anderem beachtenswerten Beispiel zeigen. Er ist Behauptungen, die ihre Argumente der geschichtlichen Vergangenheit entlehnen, nicht hilflos ausgeliefert. Zwar färbt er die Berichte der Quellen, wie erwähnt, aber er verkürzt die historische Wahrheit nicht so stark wie Gregor VII. Die Mitwirkung des Papstes bei der Königserhebung Pippins konnte er nicht völlig leugnen, er legt sie allerdings in seinem Sinne aus. So stimmt weder die Interpretation Gregors VII. noch die

des Anonymus mit der historischen Wirklichkeit völlig überein. Aber beide sind nicht etwa Hälften eines Ganzen. Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte oder jenseits der beiden Standpunkte. Für eine noch bessere Begründung dieses Urteils müßte allerdings der gesamte Vorgang der Königserhebung Pippins noch einmal ausführlich an Hand aller vorhandenen Quellen dargestellt und die Sehweise der fränkischen Quellen selbst sorgfältig überprüft werden. Nach unserer heutigen Kenntnis wird man vielleicht doch sagen können, daß der im *Liber de unitate* gegebenen Interpretation der Vorgänge von 750/51 im ganzen das größere Recht zukommt. Der Anonymus war auf dem Wege zu einer kritischeren Geschichtsauffassung, so wenig ausgebildet sie uns noch erscheinen mag.